

S a m m l u n g
v e r
G e s e z e u n d B e r o r d n u n g e n ,

welche in dem vormaligen
Churfürstenthum Köln
und rheinischen Erzstifte Köln, im Herzogthum Westphalen
und im Bisthe Reclinghausen)

über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,

v o m
Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen
Regierungen im Jahr 1816.

Im Auftrage des königlich Preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
königlich preussischer Regierungs-Sekretär.

Dritte Abtheilung.

enthält die herzoglich Arenbergische Gesetzgebung für das Bisthe Reclinghausen vom 26. November 1802 bis zum 17. October 1810,
und das die großherzoglich bergische Landes-Verfassung
betreffende kaiserlich französische Dekret vom
22. Januar 1811. von Nr. 1. bis Nr. 50.

Düsseldorf, 1831.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

1. Recklinghausen den 26. November 1802.

Herzoglich Arenbergische provisorisch angeordnete Regierung.

In Gefolg des Kommissorial-Patentes ist von dem dahier anwesenden, und zu dem Ende abgeordneten Herzogl. Arenbergischen Geheimenrathe und bisherigen Landstiftus Daniels, Namens und für Seine Herzogliche Durchlaucht von Arenberg das Vest Recklinghausen heute förmlich und dergestalt in Besitz genommen worden, daß Höchstbesagte Seine Herzogliche Durchlaucht von nun an die Landes-Regierung wirklich angetreten haben. In dem wir euch dieses als provisorisch angeordnete herzogl. Regierung bekannt machen, bedeuten wir euch zugleich, daß ihr in euern bisherigen Amtsverrichtungen provisorisch fortzufahren und in allen zu euerm Wirkungskreise gehörigen Gegenständen, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen und Verfassung, die Geschäfte bis zur anderweiten landesherrlichen Verfügung fernerhin zu verwalten, auch in den dazu geeigneten Fällen die Berichte unter der Aufschrift, wie solche in dem diesem Rescripte vorgesehten Titel bezeichnet ist, an uns zu erstatten habet.

Schließlich bemerken wir, wie Seine Herzogl. Durchlaucht von euch sammt und sonderß erwarten, daß ihr die euch aufliegenden Pflichten mit eben so vielem Eifer und Treue, als es unter den vorigen Regierungen geschehen ist, erfüllen werdet.

Circulare an alle Vestische Beamten und Gerichte.

2. Redlinghausen den 11. Dezember 1802.

Ludwig Engelbert, Herzog von Arenberg,
des h. röm. Reiches Fürst, Ritter des goldenen
Fließes, Grand d'Espagne erster Klasse &c.

Zur Entscheidung der Frage, bei welchem Gerichte die unter der vorigen Verfassung zu dem kurböhmischen Ober-Appellations-Gerichte geeigneten Streitfachen anzubringen seien, wird Folgendes verordnet:

1. In den nach den allgemeinen Reichsgesetzen zur Erkenntniß der Reichs-Gerichte gehörigen Fällen, bleibt der Rekurs an dieselbe gestattet; dagegen ist

2. die Revisions-Instanz für alle übrige Rechtsstreitigkeiten der herzogliche Hofrath.

3. In Sachen, welche schon in erster Instanz zur Erkenntniß des Hofrathes geeignet sind und welche die herzogl. Domainen betreffen, bleibt es bei der Verfügung der gemeinen Rechte.

4. Andere zum Hofrath in erster Instanz geeignete Sachen werden einem feinen Sitzungen beiwohnenden Mitgliede desselben zur Instruirung und Entscheidung aufgetragen, welchem einseitig

5. die im Fortlaufe des Prozesses zu erlassenden Verfügungen obliegen, und kann

6. von dessen Erkenntnissen an den Hofrath appellirt werden.

7. Wenn in letztem Falle die Partheien nicht ausdrücklich erklären, unter Verzichtleistung auf jede weitere Abberufung, den Hofrath als Schiedsrichter erkennen zu wollen, so sollen die Akten an ein auswärtiges Spruch-Collegium versandt werden, wonach

8. der Hofrath die Revision, ohne weitere Aktenversendung, erlediget.

9. In den in zweiter Instanz an den Hofrath gelangenden, und zur ferneren Appell an die Reichsgerichte geeigneten Streitfachen, erkennt das ganze Collegium, auf schriftlichen Vortrag eines Referenten und Correferenten, nach der Stimmenmehrheit.

10. Bei nicht statthaftem Rekurse an die Reichsger-

ichte, wird die Instruktion des Prozesses in zweiter Instanz einem Mitgliede des Collegiums aufgetragen, welches

11. ebenfalls in dieser Instanz entscheidet; dem ganzen Collegium liegt hiernach die Beurtheilung der Revision ob, in so fern nicht die Partheien, darauf verzichtend, erklärt haben, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des ganzen Collegiums in zweiter Instanz unterwerfen zu wollen.

12. In den in erster Instanz vor die Hofgerichte gehörigen Sachen ist der Hofrath die Appellationsinstanz, wenn dieselben sich zum Rekurse an die Reichsgerichte eignen; im entgegengesetzten Falle ist die Appell, wie bisher, beim Gerichte zu Redlinghausen einzuführen, und gehört die Revision zum Hofrath.

13. Die Fristen Behufs der Appellation und Revision sollen künftig gleichförmig sein, und müssen beide letztere in 10 Tagen eingelegt und in 30 Tagen eingeführt werden.

14. Die Gestattung der erbetenen Revisions-Prozesse geschieht wie bei den Appellationen entweder sogleich, oder nach vorheriger Einsicht der Akten; der Appellant oder Revident muß bei der ersten Einführung die ihn beschwerenden Punkte anzeigen; die von ihm nicht berührten Theile des vorherigen Erkenntnisses werden als rechtskräftige Entscheidungen betrachtet.

15. Die auf Appellations- oder Revisions-Gesuche in den, Behufs vorheriger Beibringung der bisherigen Verhandlungen, ergehenden Dekreten richterlich zu bestimmende Frist darf nur auf den Grund bescheinigter Ursachen und höchstens zweimal verlängert werden.

16. Binnen den nächsten dreißig Tagen nach der Bekanntmachung des die nachgesuchten Prozesse gestattenden Dekretes, muß der Appellant oder Revident diese Gestattung dem Richter voriger Instanz, und, nebst der Introduktionschrift, dem imperatrischen Theile insinuiren, sodann auch in demselben Zeitraume die geschehene Insinuation bescheinigen. Der zur Reproduktion vorgeschriebene Termin kann so wenig wie die Frist zur Einführung der Appell oder Revision verlängert werden.

24. Düsseldorf den 3. Mai 1803.

Ludwig Engelbert, Herzog ic.

In Appellations- und Revisions-Sachen soll die zur definitiven Justiz-Organisation nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

1. In allen zur Revisions-Instanz wirklich erwachsenen Rechtsstreitigkeiten, worin der Herzogl. Hofrath einmal erkannt hat, ist es jedem der Partheien gestattet, anstatt der Revision, um Versendung der Akten an ein auswärtiges Spruchkollegium zu bitten.
2. In Ermanglung dieses Antrages muß der Hofrath, unter Ausschließung des vorigen Referenten, so viele inländische Rechtsgelehrte zuziehen, als erforderlich sind, um die Zahl seiner votirenden Mitglieder auf fünf zu bringen.
3. Die jedesmalige Bezeichnung dieser Rechtsgelehrten, nach einem festzustellenden Turnus, geschieht durch den dirigirenden Rath.
4. Alle beim Hofrath noch anhängige Sachen, worin derselbe bisher nur Vorbescheide mit Erkenntniß erlassen hat, werden fortsetzlich nach den Vorschriften der S. 4, 5 und 7. der Verordnung vom 11. Decbr. 1802 (Nr. 2. d. S.) behandelt.

5. Die mit der Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium verbundenen Kosten muß der Appellant erlegen, lehnet er dieses, wegen Unvermögenheit, von sich ab, so wird die Sache in zweiter Instanz abermal einem Rathe committirt, wenn nicht die freiwillige Kostenvorlage vom Appellaten übernommen wird. Beide Theile müssen sich hierüber bei der Akten-Introtulation erklären.

6. Behufs der Unterscheidung, ob eine Rechtsache zum Recurse an die Reichsgerichte geeignet ist oder nicht, muß der Streitgegenstand, sowohl in der ersten Klage, als in der vom Beklagten angestellt werdenden Wiederklage und auch in allen Erkenntnissen bei der Rubrik, so bestimmt wie möglich, angegeben werden.

7. Besteht der Gegenstand des Processes nicht in barem Gelde, sondern in einer bestimmten der Schätzung fähigen Sache, wobei es zweifelhaft ist, ob sie die Appel-

lationssumme erreicht oder nicht, so müssen die Partheien sich über den Werth des streitigen Objectes, gleich bei dem ersten Erscheinen, äußern, und in Ermanglung desfalliger Einigung ist, schon von dem Unterrichter, eine unpartheiische Werthschätzung des Streitgegenstandes zu bewirken.

8. Die im §. 10. der Verordnung vom 11. Decbr. 1802 vorgeschriebene Instruktion des Processes beschränkt sich auf Abfassung der Contumacial-Bescheide und anderer Verfügungen, welche, obgleich sie in die Hauptsache selbst nicht hineingehen, nichtsdestoweniger nur auf Einsicht der Akten und Protokolle erlassen werden. Uebrigens bleibt es bei dem in Appellations-sachen hergebrachten Verfahren.

9. Bei allen Aktenversendungen an auswärtige Spruchkollegien sind die Entscheidungs-Gründe der frühern Erkenntnisse mit beizufügen.

Bemerkl. Die vorstehende Verordnung ist unterzeichnet: „Von wegen Seiner hochfürstl. Durchlaucht.“ „Prosper Ludwig Prinz zu Arenberg.“

3. Düsseldorf den 16. November 1803.

Wir von Gottes Gnaden Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Grand d'Espagne der ersten Klasse ic. ic.

Entbieten Unsern sämtlichen Unterthanen der Grafschaft Recklinghausen und des Amts Neuppen, Unsere Fürstliche Gnade und alles Gute,

Unseres Herrn Vaters, des Herzogs Ludwig Engelbert von Arenberg Liebden, geruheten schon vor mehreren Monaten, aus verschiedenen, höchstdieselben bewegenden Ursachen, den unabänderlichen Entschluß zu fassen, die, für das ehemalige Herzogthum Arenberg, zur Entschädigung erhaltene Grafschaft Recklinghausen, so wie das vormals Münsterische Amt Neuppen, mit allen, diesen unmittelbaren Reichsbesitzungen anklebenden, Vorzügen und den hierin befindlichen Domainen — ohne einige

Ausnahme, Uns, als älterem Sohne, ewig und erblich abzutreten, und ermächtigen Uns vorläufig, die Verwaltung aller Regierungsgeschäfte zu übernehmen; nach, bei Sr. Kaiserlichen Majestät erlangten Rechten der Volljährigkeit aber, die Regierung in eigenem Namen anzutreten, und solches durch öffentliche Patente bekannt zu machen.

Nachdem Wir von diesem Entschlusse Unseres Herrn Vaters Liebden bei Sr. Kaiserlichen Majestät die erforderliche Anzeige gemacht, und darauf schon am 3. October vorigen Jahrs die Rechte der Volljährigkeit erhalten, — machen Wir solches sämmtlichen Unseren Unterthanen hierdurch bekannt, und indem Wir unter dem Schutze des Allerhöchsten hiermit die Regierung in eigenem Namen antreten, geht zugleich Unsere gnädigste Willensmeinung dahin, daß, indem Wir sämmtliche Justiz, Polizei- und Kameral-Beamten hieburch in ihren Stellen provisorisch bestätigen, der seitherige Geschäftsgang, in allem, ununterbrochen fortdaure; und so wie Wir zu allen Unseren Unterthanen das vollige Vertrauen hegen, daß sie Uns, als Ihrem nunmehrigen Landesherrn, die nemliche Liebe, Treue und Anhänglichkeit, wie Unseres Herrn Vaters Liebden — erweisen werden; so ertheilen Wir Ihnen auch hiemit die gnädigste Versicherung, daß die Beförderung Ihrer Wohlfahrt, jederzeit, eine Unserer ersten Angelegenheiten sein werde.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedrucktem geheimen Cabinets Insignels.

4. Recklinghausen den 20. März 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des
h. r. Reichs Fürst, Grand d'Espagne erster
Klasse etc.

Da der jüngste Reichs-Deputations-Reges die ehemals in Recklinghausen bestandene Vereinigung der Bischoflichen und Landesherrlichen Gewalt in einer und derselben Person aufgelöst, die von den vorigen Regenten ausgeübten Regalien Uns als Landesherrn zugetheilt, die Diocesan-Rechte gleichwohl in ihrem bisherigen Zustande bis zur anderweiten Verfügung erhalten hat: die Uns als

Landesherrn anvertraute Oberaufsicht, und Advocatie über die Kirche hingegen mit verschiedenen Rechten verbunden ist, die Wir nicht aufgeben können, ohne einen wesentlichen Theil der uns aufliegenden Pflichten unerfüllt zu lassen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, in Gemäßheit des jüngsten Deputations-Schlusses und der aus dem Begriffe von Staat und Kirche hergeleiteten im katholischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätze, so wie nach dem Beispiele der in andern zum kölnischen Bisthum gehörigen katholischen Reichsständen bestehender Verordnungen, Folgendes festzustellen:

1. Indem das von dem ehemaligen Kurfürsten von Köln über mehrere Pfarreien und andere Beneficien in Recklinghausen ausgeübte Patronat-Recht auf Uns ersallen ist, so sind alle in diesen Pfarreien eintretende Erledigungs-Fälle von dem vestischen geistlichen Commissar sowohl, als von den Beamten, unter deren Gerichtsbezirk die erledigte Pfarrei gelegen ist, Unserer nachgesetzten Regierung alsbald einzuberichten.

2. Zur Wiederbesetzung solcher Stellen wünschen Wir nur taugliche Subjecte zu wählen, die sich durch wissenschaftliche Kenntnisse eben so sehr als durch sittliches Betragen empfehlen. Diejenigen, welche es wünschen hiezu befördert zu werden, haben sich zu diesem Ende unter Offenlegung glaubwürdiger Zeugnisse über ihre Studien bei Unserer Regierung anzumelden, welche über ihr sittliches Betragen Erkundigung einziehen, und die Resultate Uns einberichten wird. Demjenigen, welchen Wir nach geschahenem Vortrag für den würdigsten erachten, werden Wir den Vorzug gestatten, und die erforderliche Ernennungs-Urkunde ausfertigen lassen, um bei der geistlichen Behörde das weiter Erforderliche nachzusehen.

3. Jeder von Uns ernannte Pfarrer hat, mit Beifügung seiner Nominations-Urkunde, von der erhaltenen institutio authorisabilis die Anzeige bei Unserer Regierung zu machen; und wer von einem andern Patron ernannt ist, soll ohne vorher die Landesherrliche Genehmigung erhalten zu haben, zum Besitz nicht zugelassen werden.

4. Unsere Regierung hat die Einführung des neuen Pfarrers in sein Amt in der Art zu veranstalten, daß

diese in der Kirche von einem Commissar der geistlichen Behörde in Gegenwart Unseres Lokal-Beamten geschehe, und dem besagten Commissar die Uebergabe der Schlüssel der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Bess's des Beichtstuhls und der Kanzel zwar überlassen bleibe, die Vorstellung des neuen Pfarrers in dem Pfarr- und Schulhause hingegen durch Unsern Beamten in Gegenwart des Commissars der geistlichen Behörde vollzogen werde.

5. Aus dem Uns als Landesherrn zukommenden Rechte der Oberaufsicht, und Advocatie über die Kirche folgt von selbst, daß ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung keine Anordnungen getroffen werden können, welche auf die Wohlfahrt und Ruhe des Landes einigen Einfluß haben, mit den hierin bestehenden Polizeigesetzen im Widerspruch stehen, oder in die bürgerlichen Verhältnisse Unserer Unterthanen auf irgend eine Weise eingreifen könnten. Es ist daher Unsrer besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich:

1. Zur Bestimmung der Pfarrgrenzen;
2. zur Einführung neuer Fast- und Festtage, Anordnung öffentlicher Gebete, Anstellung bisher ungewöhnlicher, oder auch nur außer Land gebender Processionen, und anderer Neuerungen in dem äußern Gotteshienste;
3. zu Diocesan-Visitationen, Synodal-Zusammenberufungen und Sendgerichten bei Pfarr-Vleimern. Auch dasjenige, was bei den mit Unserer Genehmigung veranstalteten Visitationen, Synoden und Sendgerichten verhandelt und beschlossen worden ist, soll Unserer Regierung zur Nachricht ohne Verzug eingekendet werden.
6. So viel die Verwaltung und Verwendung der Kirchen-Einkünfte betrifft, erneuern Wir die am 26. Januar und 17. März 1797 (Nr. 1021 und 1022 d. 1. Abth. d. S.) erlassenen Verordnungen.
7. Unsere Beamten haben darauf zu machen, daß keine Verfügung über die in den unmittelbar vorhergehenden beiden §. §. bemerkten Gegenstände einseitig, ohne Unsere Bewilligung zum Vollzug gebracht werde, und im

entgegengesetzten Falle sogleich davon die pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

5. Necklinghausen den 31. Juli 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll der Geschäftsgang bei den Behörden im Beste Necklinghausen künftig nach folgenden Vorschriften stattfinden.

Der aus einem Direktor und 4 Räten bestehenden Regierung bleiben, unter nachstehenden Modifikationen, die ihr früherhin verfassungsmäßig überwiesenen Geschäfte anvertraut.

Es soll künftig ein eigenes Hofgericht bestellt werden, welches aus einem Direktor, zwei ordentlichen und zwei überzähligen Hofgerichtsräthen, einem Sekretair und Registrator bestehen wird; die überzähligen Hofgerichtsräthe vertreten die ordentlichen Hofgerichtsräthe in Krankheits- oder andern legalen Verhinderungsfällen und wird das Direktoratium des Hofgerichts von einem der wirklichen Hof- und Regierungsräthe wahrgenommen, welcher deshalb in den bei der Regierung vorkommenden Justizsachen keine Stimme hat.

Bis zur landesherrlichen nähern Bestimmung über die eintretende Wirksamkeit des Hofgerichts, bleibt die bisherige Justizverfassung beibehalten, künftig soll aber folgender Instanzenzug stattfinden.

1. Das Hofgericht erkennt in erster Instanz in allen denjenigen Angelegenheiten, welche unter der frühern Verfassung in erster Instanz zum kurfürstlichen Hofrathe geeignet waren, und tritt ebenfalls in die Stelle des vormaligen kurfürstlichen Lehnhofes; ferner wird an dasselbe in allen bei den untern Behörden entschiedenen Fällen, in zweiter Instanz, der Rekurs genommen.

2. Die bei dem Hofgerichte in erster und resp. zweiter Instanz beurtheilten Streitigkeiten, in so fern nicht

besondere Umstände den Rekurs an die Reichsgerichte begründen, werden in zweiter und resp. in dritter Instanz bei der Regierung entschieden.

Die Refutation eines Mitgliedes der beiden Kollegien ist den Partheien nur unter Anführung und Bescheinigung erheblicher Ursachen gestattet; und nur beim Vorhandensein der Letztern darf eine bei einem Untergerichte eingeführte Streifsache abberufen und an Privatrechtsgelahrte zur Abfassung eines Gutachtens verschickt werden.

Klagen über verzögerte oder versagte Justiz sind an die Regierung, oder nach Umständen, und wenn über Letztere Beschwerde geführt wird, unmittelbar an den Landesherren zu richten. Der Rekurs an die Reichsgerichte soll in den dazu geeigneten Fällen nicht erschwert werden.

Ausschließlich der die Funktionen des Hofgerichts betreffenden, künftig erst in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen, sollen die übrigen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sofort zur Anwendung kommen.

6. Reddinghausen den 10. September 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

Unter Darstellung der dringenden Gründe, welche bei dem Ackerbau-Betriebe im Weste Reddinghausen die pünktliche Handhabung der frühern Gesetze wegen Beseitigung aller Feuergefährlichkeiten nothwendig machen, wird verordnet:

daß in den Scheunen bei finsterner Abends-, Nachts- und Morgens-Zeit das Fruchtdreschen bei Lichte nie anders geschehen darf, als wenn letzteres in wohl verschlossenen, nicht zu öffnenden Laternen verwahrt ist, und daß in den Scheunen und beim Dreschen das Tabakrauchen, auch aus gedeckelten Pfeifen, durchaus verboten ist; ferner soll auch

das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen nicht anders als aus Pfeifen, welche mit einem Deckel versehen sind, Statt finden.

Uebertretungen dieser Vorschriften sollen mit einer Brüche von 6 Solbg., welche nach Maßgabe des Verbands

genß des Contravenienten noch erhöht werden kann, resp. mit sechstägigem Civil-Arrest bei Wasser und Brod, und mit Wegnahme der offenen Pfeifen bestraft werden.

7. Reddinghausen den 3. October 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg ic.

Der seit mehreren Jahren durch Gerichtsgebrauch aufgestellte Grundsatz: — daß gerichtliche Pfandverschreibungen, — in so weit von ihren Wirkungen in Beziehung auf das Mobilar-Vermögen des Schuldners die Rede ist —, einem jüngern vom Gerichte erkannten pignus praetorium bei entstandenem Konkurse allemal nachzusetzen seien, — soll für die bisherigen Fälle nach der rechtlichen Entscheidung einer jeden Behörde, zwar noch gewürdiget werden; für die Zukunft soll aber ein pignus praetorium selbst dann, wenn die Präklusion hinzugekommen ist, dem Inpetranten bei entstandenem Konkurse, vor ältern mit einer gerichtlichen Hypothek versehenen Gläubigern, in den Mobilien so wenig als in Hinsicht der liegenden Güter, kein Prioritätsrecht verschaffen.

8. Reddinghausen den 3. October 1804.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Bezug auf die landesherrlich befohlene Abschaffung des in der Stadt Dorsten bestandenen feierlichen Bogelschießens und die damit verbundene Auflösung der dortigen Schützengesellschaft, sodann nebst dem Verbote der ferneren Bildung dergleichen stehender Gesellschaften mit eigenem Vermögen, wird es den Unterthanen im Weste Reddinghausen gestattet zu ihrer Belustigung Vogel- oder Scheiben-Schießen — ohne Verbindlichkeit für die Theilnehmer zur ferneren Participation an denselben —, unter Beobachtung der Ordnung und des öffentlichen Anstandes, so wie mit Unterlassung aller Schweißereien und Störungen der öffentlichen Sicherheit, zu veranstalten.

In letzterer Rücksicht wird den Ortsbehörden befohlen:

1. einen durchaus sichern Schießplatz anzuweisen;
2. das wilde ordnungslose Durcheinanderschießen, so wie das Schießen außerhalb des Schießplatzes zu verhindern;
3. das Einstellen des Zielschießens vor Sonnenuntergang, selbst wenn der vorgesezte Zweck noch nicht erreicht sein möchte, zu bewirken; und
4. darauf zu wachen, daß die Entladung aller Gewehre vor dem Verlassen des Schießplatzes geschehe.

Die gegen diese Vorschriften Handelnden sollen mit angemessener Strafe unnachsichtlich belegt werden.

9. Recklinghausen den 29. October 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

Seine Hochfürstl. Durchl. Prosper Ludwig, Herzog von Arenberg ic. ic. Unser gnädigster Herr haben, um den Wirkungstreis der für das Best Recklinghausen von Höchstendenselben angeordneten Justiz- und Polizei-Stelle so genau, als möglich zu bestimmen, mildest geruhet, folgende Grundsätze festzustellen, und gnädigst zu verordnen, wie folgt:

1. Die Gerichtsbarkeit, welche der Statthalterei anvertrauet war, wird von der Justiz- und Polizei-Stelle zu Recklinghausen auf eben die Weise, und unter den nämlichen Einschränkungen verwaltet, welche unter der vorigen Verfassung bei der Statthalterei eingeführt gewesen sind.
2. Die zugleich ihr aufgetragene Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in dem Beste Recklinghausen erstreckt sich in dem Sinne auf alle Gegenstände und Zweige der Polizei, daß es ihr aufliegt, in Fällen, wodurch die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährdet sein könnte, jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu handeln, zu erkennen, und zu verfügen, oder den Vorgang an die Landesregierung einzuberichten.

3. Obschon die Kriminal-Gerichtsbarkeit den Gerichten zu Recklinghausen und Dorsten fernerhin anvertrauet bleibt; so hat die neu errichtete Justiz- und Polizei-Stelle gleichwohl ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß diejenigen, auf welche der Verdacht fällt, daß sie ein Verbrechen begangen haben, sogleich ergriffen, in sichern Verwahr gebracht, ohne einigen Zeitverlust zum Protokoll vernommen, und nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in Freiheit gesetzt oder den betreffenden Kriminal-Gerichten ausgeliefert werden. An das Militair wird eben daher der erforderliche Befehl ergehen, den Requisitionen der Polizei-Behörde jederzeit schleunigst zu befehren, und in allen Vorfällen Ihr hülfsreiche Hand zu leisten. Das abgehaltene Protokoll ist dagegen in jedem Falle dem Kriminalgerichte mitzutheilen.

4. Die Justiz- und Polizei-Stelle wird alle Mittel anwenden, um über jeden die öffentliche Ruhe und Sicherheit interessirenden Vorfall sogleich benachrichtiget zu werden, und hievon entweder unverzüglich bei der Regierung die Anzeige machen, oder, wo es durchaus erforderlich ist, schon selbst nach Maßgabe der ihr ertheilten besondern Instruktion, das Nöthige vorsehen.

5. Sie erkennt über die Polizei-Verbrechen. Es hat gleichwohl, so viel überhaupt die Gerichtsbarkeit in geringen Fiskal-Sachen betrifft, bei der in diesem Stücke bis jetzt üblich gewesenenen Konkurrenz der ordentlichen Gerichte noch zur Zeit lebiglich sein Bewenden.

6. Der Landesregierung bleibt die Aufsicht über alle im Beste Recklinghausen bestehenden Gerichte anvertrauet, und diese erstreckt sich ebenfalls auf die von Sr. herzoglichen Durchlaucht errichtete Justiz- und Polizei-Stelle.

7. Jedes Gericht ist schuldig, der Regierung am 1ten Julius und am letzten Dezember über alle in dem letzt verfloffenen halben Jahre bei ihm eingeführte, und entweder entschiedene oder noch anhängige Rechtsachen eine Tabelle einzuschicken, worüber die Muster demselben zur vorschriftsmäßigen Norm ehestens werden zufertiget werden.

8. Die Landesregierung wird ebenfalls einige Male im Jahre eine Disstation der Gerichte veranstalten, und auf alle dabei eingeschlichene Mängel, vorzüglich aber auf die Art, wie die Hypotheken-Bücher und Kontraktens-Protokolle geführt werden, Ihre Aufmerksamkeit richten.

9. Die Oberaufsicht über das Vermögen der beiden Städte Recklinghausen und Dorsten bleibt ebenfalls der Regierung ausschließlich anvertrauet.

10. Die städtischen Rechnungen sind daher für die Zukunft, nachdem die in den jüngern Oekonomie-Verordnungen vorgeschriebenen vorläufigen Erfordernisse beachtet sind, binnen den ebenfalls darinn bestimmten Fristen an die Regierung zur Oberrevision und Rezeßirung unmittelbar einzuschicken.

11. Bei den Wahlen der Bürgermeister, Rathsheißer, und Gildemeister in den Städten wird das Präsidium von einem Regierungsrathe geführt, die Bestätigung der Wahl aber bei der Regierung nachgesucht.

12. Da der Stadt Dorstensehe Armenfond einer eignen landesherrlichen Commission zur Verwaltung anvertrauet ist; so führt auch hierüber die Landesregierung die Aufsicht.

13. Eben dieses gilt in Hinsicht der in Recklinghausen bestehenden oder künftig zu treffenden Armen-Anstalten.

14. Bis jetzt sind nur die Rechnungen der Gemeinde Horneburg zur Revision gezogen worden; dieses wird aber für die Zukunft auch auf alle übrigen Gemeinden des Besten Recklinghausen, worüber die Landesherrliche nähere Verfügung gnädigst vorbehalten ist, zur Zeit ausgedehnt werden. Einseitigen hat die Justiz- und Polizeistelle die Rechnung der Gemeinde Horneburg jedesmal zu untersuchen, und mit ihren Bemerkungen der Regierung zur Oberrevision einzusenden.

15. In Hinsicht der Kirchen-Rechnungen zu Recklinghausen und Dorsten, deren Revision und Rezeßirung, gilt das Nämlliche, was im 12. Absatze über das städtische Vermögen festgesetzt, und im 10. wegen der unmittelbaren Einschickung, jedoch mit Bezug auf die desfalls bestehende besondere Verordnung vom 17ten März des Jahres 1797, (Rvo. 1022 d. 1. Abth. d. C.) vorgeschrieben ist.

16. Die Kirchen- und Armen-Rechnungen auf dem platten Lande werden dagegen der Justiz- und Polizeistelle jährlich vorgelegt, und von dieser mit ihren Erinnerungen an die Landesregierung zur Oberrevision und endlichen Regulirung eingeschickt.

17. Die Aufsicht über die Kirchen und Pfarr-Gebäude, die Untersuchung und Genehmigung der bei vorfallenden Reparaturen geschlossenen Kontrakte, und die Entscheidung über die Mittel, woraus die Baukosten zu bestreiten seien, bleibt ebenfalls der Landesregierung vorbehalten.

18. Gedachter Regierung ist auf gleicher Weise, ohne jedoch einseitigen an den hierüber bestehenden Verordnungen im übrigen Etwas zu ändern, die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen im Beste Recklinghausen, die Revision der Rechnungen über den schon unter der vorigen Regierung zur Verbesserung der Schulen gewidmeten Benefizial-Fond, so wie die Aufsicht über die Schulgebäude, und die Direktion der hieran vorzunehmenden Reparaturen ausschließlich vorbehalten. Hingegen haben die Schullehrer auf dem platten Lande sich an die Justiz- und Polizeistelle zu wenden, so oft sie rückständiges Schulgeld, oder andere für den Unterricht ihnen gebührende Natural-Prästationen einzufordern haben. Bei ihr werden ebenfalls die Klagen angebracht, wenn Aeltern auf dem Lande ihre Kinder zur gehörigen Zeit zur Schule zu schicken versäumen.

19. Die Sterbe-Listen, Lauf- und Populations-Bücher werden zwar fernerhin von dem vestischen geistlichen Kommissär an die Regierung jährlich eingeschickt; die Justiz- und Polizeistelle hat gleichwohl alle drei Jahre die gesammte Bevölkerung des Besten Recklinghausen aufzunehmen, solche in die statistischen Tabellen, welche ihr ehedem werden zugefertigt werden, einzutragen, und diese an die Regierung einzuschicken. Schon beim Schlusse des laufenden Jahres soll hiemit der Anfang gemacht werden.

20. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und Brücken, und die endliche Verfügung in allen dahin gehörigen Angelegenheiten, wohin auch in streitigen Fällen die Frage gehört: wer zur Konkurrenz verbunden, oder davon befreiet sei: ist der Regierung zwar gnädigst zugewiesen; der Justiz- und Polizeistelle wird gleichwohl die unmittelbare Aufsicht über die Wege und Brücken zu gleicher Zeit aufgetragen; sie hat in allen Fällen, wo es nöthig oder dienlich sein könnte, daß eine Verfügung der Regierung eintrete, an dieselbe, Amtshaber zu berichten; sie entscheidet hinwiederum, so oft die Frage über die

Konkurrenz entsteht, und der Beklagte nicht schon für seine Person einen gefreiten Gerichtsstand hat, provisorisch, und ihre Erkenntnisse werden alsdann der Appellation unbeschadet einstweilen vollstreckt.

21. Die Aufsicht über Dorf- und gemeine Wege ist hingegen der Justiz- und Polizeistelle anvertraut. Sie verfügt das Erforderliche zu ihrer Herstellung, untersucht und bestimmt die Spann- und Dienstpflichtigkeit in den Gemeinden, nach Verschiedenheit der ganzen, der Halbbauern, und der Rötter, hält diejenigen, welche zur Herstellung der gemeinen Wege verbunden sind, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten an, und ihr Erkenntniß über diese Gegenstände wird, der etwa dagegen eingelegten Appellation ungenachtet, provisorisch vollstreckt.

22. Die gesammte Medizinal-Polizei hat die Regierung zu verwalten. Die Justiz- und Polizeistelle hat indes jeden hiehin gehörigen merkwürdigen Vorfall, auch unaufgefordert, mit Beifügung ihres Gutachtens, an dieselbe zu berichten.

23. Wer um Erlaubniß bittet, sich anzubauen, oder zu heirathen, oder als Feuerling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich unmittelbar an die Justiz- und Polizeistelle zu wenden. Diese begleitet das Gesuch mit ihrem gutachtlichen Berichte an die Regierung, und letztere entscheidet.

24. Die Kontrolle über die dem Brandassurations-Kataster einzutragenden Gebäude, so wie über die jährliche Zahlung der neuen Gebäude wird gleichfalls bei der Regierung geführt. Die Gerichte und Stadträthe haben daher um Martini eines jeden Jahres über diesen Gegenstand mit Bemerkung der Zahl der neu erbaueten Häuser und des Ortes, wo sie angelegt sind, an die Regierung zu berichten.

25. Wie es überhaupt, so viel die von auswärtigen Regierungen und andern Behörden eingehenden Requisitionalschreiben betrifft, bei den hierunter bestehenden allgemeinen Verordnungen verbleibt, nach welchen es keinem Untergerichte oder einzelnen Beamten gestattet ist, über die Frage zu erkennen: ob solchen deferirt werden könne oder nicht? so hat, neben den sämtlichen Untergerichten, gleichfalls die Justiz- und Polizeistelle sich hiernach zu achten, und die etwa bei ihr eingetroffenen Ersuchungs-

Schreiben an die Regierung unverzüglich einzuschicken, welche alsdann hierüber entscheidet.

26. Auf gleiche Weise ist in allen den Fällen zu verfahren, wo eine auswärtige Regierung sich über Verletzung eines mit ihr bestehenden Konföderates beschweren sollte.

27. Jeder Beamte ist schuldig, die von auswärtigen Regierungen oder Beamten etwa geschehenen Eingriffe in das herzogliche Gebiet, und in die St. herzoglichen Durchlaucht zustehenden landesherrlichen Gerechtsame unverzüglich bei der Regierung anzuzeigen. Die weitere Verfügung bleibt der Regierung vorbehalten.

28. Reise-Pässe können nicht bloß von der Regierung, sondern auch von der Justiz- und Polizeistelle erteilt werden.

29. Die Dienstföhren nach der Landfolge in gewöhnlichen Fällen hat die Justiz- und Polizeistelle auszusprechen. Gesuche um Bewilligung einer oder mehrerer außerordentlichen Dienstföhren nach der Landfolge werden dagegen bei der Regierung unmittelbar angebracht.

30. Die hohen Gerichtsprokuratoren, Gerichtsbdiener und Amtsföhren werden von Seiner herzoglichen Durchlaucht höchstunmittelbar ernannt, und bei der Regierung, nach vorläufiger Präsentation der Gnaden-Dekrete, vereid.

31. Die Nachwächter auf dem Lande hingegen werden von der Polizeistelle angeordnet, und bestätigt.

32. Von Ihr werden die Thurmwächter zur Bewachung der in die Städte eingebrachten Gefangenen aufgebeten.

33. Die hohen Gerichte haben an sie ihre Requisitionen zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse zu richten. Gleiche Bewandniß hat es in dem Falle einer auf dem Lande vorzunehmenden Haussuchung mit Zuziehung der Schützen.

34. Zur Polizeistelle gehört die Besorgung der Bürgerschafts-Stellung der Schatzungsheber, so wie deren Anordnung.

35. Sie hat die angeblichen Feldschäden in Augenschein zu nehmen, wenn um Schatzungs-Nachlaß gebeten

wird, und ertheilt, nach vorhergegangener Untersuchung, hierüber die erforderlichen Zeugnisse.

36. Sie bestraft den Landtaminseger, oder dessen Gesellen, so oft sie in ihren Amtspflichten säumig befunden werden, und sie hat deshalb die Untersuchung.

37. Ihr sind endlich, nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen die Köpfe schädlicher Vögel auszuliefern.

38. Bei der Justiz- und Polizeistelle wird die Erlaubniß nachgesucht, so oft eine Gemeinde sich außersordentlich versammeln will. Gegenstand und Zweck müssen ihr hiebei jedesmal angezeigt werden.

39. Die Justiz- und Polizeistelle trifft die nöthigen Verfügungen, damit die Mühlen, und andere Gemeinheits-Bäche und Abzugsgräben gehörig gereinigt werden.

40. Stirbt ein Fremder auf dem Lande eines natürlichen Todes, so hat die Justiz- und Polizeistelle dessen Effekten zu inventarisiren, aufzubewahren, den Nachlaß zu behandeln, und die erforderliche Vorladung an die Erben ergehen zu lassen. Ist es aber unsicher, ob der Verstorbene nicht etwa eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so wird die Besichtigung des todtten Körpers vom Kriminal-Gerichte vorgenommen. Schließlich

41. Soll die gegenwärtige Landesherrliche Verordnung zur Nachachtung der sämmtlichen Besten Untersuchung, und Polizei-Behörden nicht nur, sondern auch auf die hergebrachte Art, zu dem Ende, allgemein bekannt gemacht werden, damit diejenigen, denen in den darin begriffenen Gegenständen, außer den vorgemeldeten Behörden, ebenfalls amtliche Verrichtungen aufzulegen, eben so, wie die übrigen gemeinen Unterthanen, in Hinsicht ihrer Gesuche, zu Vermeidung unnützer und zeitverderblicher Umwege, unterrichtet sind, an welche Behörde sie mit ihren Berichten und Vorstellungen von nun an sich künftig zu wenden haben.

10. Necklinghausen den 3. November 1804.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die zufolge S. 12. der Verordnung vom 11. September 1802 (Nr. 2. d. S.) beim herzoglichen Hofrath einzuführenden Appellationen von den Urtheilen der Hofsgerichte sollen künftig, ungeachtet der wegen der Gerichtsinstanzen am 31. Juli d. J. (Nr. 5. d. S.) erlassenen Bestimmungen, Ausnahmeweise und mit Vorbeziehung des Hofgerichtes, bei der herzoglichen Regierung eingeführt werden.

11. Necklinghausen den 12. November 1804.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Beseitigung der im Beste Necklinghausen bestehenden Ungewißheit über die gegenseitigen Grenzen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit und über die den resp. Behörden zustehenden Befugnisse, wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Erkenntniß der weltlichen Gerichte gehören:
 - a. alle dingliche oder persönliche Klagen, welche liegende Güter oder ihnen gleichgeachtete Verrechtame zum Gegenstande haben;
 - b. persönliche Klagen wider geistliche Personen, welche aus bürgerlichen Geschäften entspringen; unter Anordnung des Hofgerichtes und resp. der Regierung als privilegirten Gerichtsstand der geistlichen Personen in 1. Instanz; woselbst ebenfalls
 - c. Streitigkeiten in Beneficial-Sachen über den einstweiligen Besitz zu entscheiden sind;
 - d. Klagen auf Schadens-Ersatz aus Eheverlöbniß, welche Klagen jedoch überhaupt nur dann zulässig sind, wenn die Eheverlöbniße vor dem Pfarrer der Braut und zwei Zeugen, oder vor einem Notar und zwei Zeugen schrift-

sich verfaßt und, bei Minderjährigen, mit der dem Alte beizuführenden schriftlichen Einwilligung der Eltern versehen, und von diesen mit unterzeichnet sind;

- e. Obsequationen bei Sterbfällen geistlicher Personen; unter zulässiger Bewohnung des vestischen geistlichen Commissars oder dessen Bevollmächtigten bei der Inventarisirung, Behufs der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kirchen oder geistlichen Stiftungen; und mit der Festsetzung, daß bis zur eingelangten Erklärung: daß Letztere keine Forderungen an den Verstorbeneu haben, wozu eine Frist von 6 Wochen bestimmt wird, die Nachlassenschaft den Erben nicht ausgeliefert werden soll.

2. Den geistlichen Gerichten bleiben dagegen überlassen:

- a. die Entscheidungen über petitorische Klagen in Beneficial-Sachen, unter Beibehaltung der herkömmlichen Cognition des kaiserl. Reichshofrathes oder der Reichsgerichte in allen aus den Concordaten der deutschen Nation zu bestimmenden Fällen, und

b. die Erkenntniß über die Gültigkeit einer Ehe.

3. In allen übrigen Fällen hat es noch zur Zeit bei dem Herbringen sein Bewenden.

12. Necklinghausen den 12. Dezember 1804.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Den sämtlichen Unterthanen im Weste Necklinghausen wird es bei Vermeidung ernstlicher Strafe geboten, sich aller Einmischung in Werbeangelegenheiten, von welcher Art diese auch immer sein mögen, zu enthalten; insbesondere aber wird es den zur Handhabung der Landesicherheit angeordneten Militärpersonen verboten, fremde

Soldaten, sei es auf ihr eigenes Verlangen, für eine andere Macht anzuwerben, oder dieselben, durch Zureden, zur Verlassung ihrer Fahnen zu verleiten.

13. Necklinghausen den 19. Januar 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Thuen kund, und hiemit zu wissen; demnach, zufolge einer zwischen Uns, und dem Dom-Capitel des ehemaligen Erzstiftes Köln, als damaligen Administrator der Erz-Diöcese, getroffenen Vereinbarung, ein eigenes, mit der erforderlichen Gerichtsbarkeit versehenes, geistliches Offizialat für Unsere Westische Landschaft, nach Maßgabe des folgenden Patentes, angeordnet worden ist: —

„Der Kölnischen Erzdiöcese gnädigst angeordneter Offizial und Präsident des Erzbischoflichen Hofgerichts Peter Joseph Cramer von Clauspruch, auch Erzstifts Kölnischer Dom-Capitular ic. ic.

Demnach Ihre Herzogl. Durchlaucht Prosper Ludwig, Herzog von Arenberg, des h. röm. Reichs Fürst, grand d'Espagne der ersten Klasse ic. ic. mit dem hochwürdigen Erzstift Kölnischen Dom-Capitel, als damaligen Administratoren der kölnischen Erzdiöcese, die Vereinbarung getroffen haben, daß für die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen der katholischen Unterthanen des Westes Necklinghausen ein besonderes geistliches Offizialat in der Stadt Necklinghausen angeordnet werden sollte, und Uns sodann von gedachtem Hochwürdigem Domcapitel die besondere Vollmacht und Aufträge erteilt worden sind, ein solches geistliches Offizialat nach vorher darüber mit der Herzogl. Regierung zu Necklinghausen näher zu verabredenden Uebereinkunft anzunordnen, zu instruiren, und zu authorisiren; Wir auch diesem zufolge durch wechselseitige Correspondenz mit besagter Herzoglichen Regierung desfalls übereingekommen sind; so authorisiren wir nunmehr Kraft der Eingangsgemeldeten Special-Vollmacht hiemit, für jetzt und in die Zukunft, zeitlichen geistlichen Commissarius im West Necklinghausen zugleich, als für besagtes West Necklinghausen, besonders angeordneter geist-

licher Offizial, jedoch unter Vorbehalt der an zeitlichen Erzbischof. Kölnischen Offizial'n rechtmäßig gelangenden Rekursen und Appellationen, und unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften in allen zur katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit im Best Recklinghausen gehörigen, sowohl dormalen schon in der ersten Instanz wirklich befangenen, als auch in den ferner entstehenden Sachen Urtheil zu sprechen, fort alles dasjenige zu decretiren, zu verfügen und anzuordnen, was bisher an zeitlichem Erzbischoflichen Offizial'n der kölnischen Erzdiözese im Best Recklinghausen in geistlichen Sachen *Authoritate Archiepiscopali* nach Maßgabe der geistlichen Rechten, und Erzbischof. Kölnischen Verordnungen zu sprechen, zu decretiren, zu verfügen, und anzuordnen zugestanden hat. Dergestalt, daß ferner diesem geistlichen Offizial'n im Best Recklinghausen auf den Fall dessen Tobs, oder sonstiger längerer Verhinderung zeitlicher Pastor zu Dorsten, und bei dessen Wesführung der Jeweilige in Rücksicht der Pastoral Amtes-Führungen existirende Senior unter den Pastoren der Westfälischen Christianität, und so weiter in diesem geistlichen Richter-Umt bis zum Antritt des neuen Offizial'n, oder aufstehenden Behinderungen desselben, perpetuirlich substituirt sein sollen. Wobei Wir uns dann auch, zu Verhütung aller Mißverständnisse und Unordnungen, aller sonst in der Kölnischen Erzdiözese hergebracht gewesenen Concurrenz des Erzbischoflichen Offizial'n mit den geistlichen Unter-Gerichten hiemit für Uns und Unsere Nachfolger gänzlich begeben.

Damit nun dieses geistliche Gericht auch jederzeit in dem öffentlichen Vertrauen gesetzlicher Justiz und eines bescheidenen Verfahrens erhalten werde, so verordnen Wir hiemit ferner:

1. Daß solcher geistliche Offizial im Best Recklinghausen kein Urtheil sprechen, noch sonstige Dekrete, oder Verfügungen erlassen solle, ohne vorher dazu, in einer in dem Pastoral-Haus zu Recklinghausen zu haltender Sitzung, den Rath zweier von der Herzoglichen Regierung zu Recklinghausen des Landes zu benennenden katholischen Rechtsgelehrten eingeholt, und einen unter vorheriger Rücksprache mit besagter Herzoglicher Regierung, und derselben Begnehmung anzunehmenden, und zu vereidenden Gerichts-Actuarius beigezogen zu haben, wobei es jedoch dem Offizial'n unbenommen sein solle, in jenem Falle, wo

die beiden obgemeldter Massen beizuziehenden Rechtsgelehrten sich in ihren Votis nicht vereinigen könnten, der Meinung des einen, oder des andern nach seiner Ueberzeugung zu folgen.

2. Sollen sämtliche von diesem Offizial'n ausgesprochene Urtheile, und erkannte Dekrete jedesmal vorher in das Sessions-Protokoll eingetragen, hernächst von dem Offizial'n, und dem Actuarius unterzeichnet, und mit dem Westfälischen Offizialats-Siegel, welches im Schilde das Bild des S. Petrus mit der Umschrift: *Sigillum Officialatus Ecclesiastici Recklinghusani* enthalten solle, besiegelt werden.

3. Hat dieser Westfälische Offizial jeden ersten Dienstag des Monats, oder bei alsdann einfallenden Feiertagen, an dem ersten darauffolgenden Arbeitstage ordentliche Gerichtssitzung zu halten, wobei dann die Terminen der Citationen, und Reproduktionen jederzeit auf den ersten Gerichts-Lag des folgenden Monats bestimmt werden, alle sonstige Wiederholungen der Citationen, oder Partitions-Dekreten gänzlich aufhören, sondern diese monatlichen Fristen zugleich die Stelle sonstiger drei achtägiger Terminen vertreten sollen. Sollte jedoch

4. bei einer Sache Gefahr auf dem Verzug sein, oder sonstige Umstände die schleunigere Vornahme einer Sache erheischen, so hat der Offizial, jedoch unter jedermaliger Beiziehung obgemeldter zwei Rechtsgelehrten und Actuarius, eine außerordentliche Gerichtssitzung zu halten, in welchen Fällen dann auch die Citations- oder Partitions-Terminen verkürzt werden mögen.

5. Bei Ertheilung der Alienations- oder Aggravations-Consenssen, fort allen sonstigen Gegenständen, wobei das Landesherrliche Recht der Ober-Polizei mit eintreten mag, hat der Offizial vorderhand die Begnehmung der Herzoglichen Regierung zu Recklinghausen einzuholen.

6. Sämtliche in ordinären Rechtsfachen anzubringende Vorstellungen und Handlungen sind jedesmal in duplo zu übergeben, müssen aber von einem bei der Herzogl. Regierung zu Recklinghausen legalisirten Advolaten verfaßt, und von einem Procuratoren, welcher bei der Herzogl. Regierung und bei dem Herzoglichen Hofgericht angestellt und beeidet ist, unterzeichnet sein, welcher da

bei auch die Angabe des Namens des Advokaten zu bezeugen hat.

7. Die von den Urtheilen, oder Dekreten dieses vestischen geistlichen Offizialats eingewendet werden wollenden Appellationen müssen A. binnen 10 Tagen interponirt, B. bei dem nächstfolgenden ordinären Gerichtstage pro equisitions actorum mit wirklicher Erlegung der Gebühren für derselben Abschrift, und Ausfertigung der Entscheidungsgründe angezeigt, sodann C. binnen zwei Monaten von dem Tage der interponirten Appellation vermittelt Ueberreichung des ebenfalls von einem legalen Advokaten verfaßten Appellations-Ribells, der erstern Instanz-Akten, und der verschlossen beizufügenden Entscheidungs-Gründen eingeführt werden.

8. Werden Wir Uns, in Betreff angemessener Besoldung dieses vestischen geistlichen Offizial'n, der beizuziehenden Rechtsgelehrten, und des Gerichts-Actuaris, imgleichen wegen einer legalen Tax-Ordnung mit Ihro Herzoglichen Durchlaucht desfalls in nähere Unterhandlung einlassen.

9. Sind dann auch obgemeldete Verordnungen jeberzeit von demjenigen zu beobachten, welcher im Falle einer Krankheit, oder Behinderung des Vestischen Offizial'n als dessen Substitut eintritt; und solle dieses geistliche Gericht alsdann jedesmal ebenfalls in dem Pastoral-Haus zu Recklinghausen gehalten werden.

Wornach also alle und jede, die es angehen mag, sich zu achten haben, weshalb denn auch gegenwärtige Authorisation und Verordnungen zum Druck befördert und öffentlich von der Kanzel verkündet werden sollen. Urkund eigenhändiger Unterschrift, und beigebrudten Erzbi-schöflich-Rölnischen Offizialats-Insegels.

Deutz am Rhein, den 24. Dezember 1804."

P. Jos. Gramer von Clauspruch,
Erzbi-schöflich-Rölnischer Offizial.

(L. S.)

In Abwesenheit des Sekretairs.

J. W. Wunsch,
Erzbi-schöf. Röln. Offiz. Assessor.

Und in dem obigen Patente die Bestimmungen enthalten sind, nach welchen das gem. Offizialat bestehen, und bei demselben die vorkommenden Angelegenheiten behandelt werden sollen, dessen Beisitzer von Unserer Landesregierung auch so, wie, mit derselben Bestimmung, von dem Vestischen Offizial der Sekretair, und Registrator bereits ernannt sind, mithin nunmehr das Vestische Offizialat zur Ausübung der ihm verliehenen Jurisdiktion völlig autorisirt ist; so soll gegenwärtige, über die Bestellung dieses geistlichen Gerichtes erlassene Verordnung zu jebermanns Wissenschaft, und Nachachtung von allen vestischen Kanzlen verkündigt auch an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

14. Recklinghausen den 1. Februar 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Wegen des im südlichen Spanien und in den angrenzenden Küstländern Italiens herrschenden gelben Fiebers, — dessen weitere Verbreitung, ungeachtet der in Frankreich, in der Schweiz und in andern Reichsländern dagegen getroffenen Vorkehrungen, dadurch möglich werden könnte, daß die in den inscirten Gegenden von holländischen Handelsjuden in Quantitäten aufgekauften alten Kleidungsstücke zum Verkauf weiter versendet werden möchten —, sollen ins Vest Recklinghausen die aus entfernten Gegenden kommenden Reisenden nur gegen Vorzeigung glaubwürdiger Quarantaine- und Gesundheits-Pässe eingelassen; alle Wagabunden, Bettler und hausrende unbekannte Krämer abgewiesen, und Seiden-, Wol-len-, Baumwollen- und Pelz-Waaren, so wie Häute, Federn, Bettwerk, Flach, Hanf und Leinwand, welche nicht mit gültigen Certifikaten über ihre Herkunft aus nicht inscirten Orten begleitet sind, einstweilen sequestrirt, absondert aufbewahrt, und für den Fall der Bestätigung des Verdachtes verbrannt oder sonst vertilgt werden; endlich wird bis auf weitere Verordnung aller Handel mit fertigen Kleidungsstücken, sie mögen im In- oder Ausland

aufgekauft worden sein, bei körperlicher Strafe des Contravenienten nebst Confiskation des Kleidervorrathes, verboten.

15. Recklinghausen den 3. April 1805.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Bezug auf die früheren Verbote der Zechereien gelegentlich der Kindtaufen und der Kirchgänge der Wöchnerinnen wird verordnet: daß künftig den Laufhandlungen nur die Taufpaten, und den Kirchgängen der Wöchnerinnen nur die Gevatterinnen nebst der Hebamme beiwohnen sollen; daß die bisherigen Einladungen der Frauen der Verwandten, Freunde und Nachbarn, so wie deren Regalirung mit Liqueur, Brantwein, Kaffee, Backwerk und dergleichen, sodann auch überhaupt alle Vor- oder Nachmittags-Zechereien an den Kindtaufe- und Kirchgangstagen, oder späterhin auf Veranlassung dieser Begebenheiten, unterbleiben müssen.

Fernere Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften sollen unnachsichtlich bestraft, und zwar der Festgeber mit 5 Goldg. und jeder männliche oder weibliche Gast mit 1 Goldg. Brüche belegt werden.

16. Recklinghausen den 5. April 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Rücksicht auf das am 1. Februar d. J. Nr. 14. d. S.), wegen des im südlichen Auslande herrschenden gelben Fiebers, auf unbestimmte Zeit erlassene Verbot des Handels mit gefertigten Kleidungsstücken, und in Erwägung des Erfahrungssages: daß der Ansteckungsstoff nicht nur jener Seuche, sondern auch anderer ddsartigen Krankheiten, oft Jahre lang und besonders den wollenen Kleidern anhängen und durch deren Gebrauch sich übertragen könne — wird aller Handel mit gefertigten Kleidungsstücken ein für allemal im Weste Recklinghausen untersagt.

Contraventionen sollen, nebst Confiskation der Waare, mit willkürlicher, selbst mit Leibstrafe unnachsichtlich geahndet werden.

17. Recklinghausen den 4. Mai 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da ein großer, und wesentlicher Theil des öffentlichen Credits auf gehöriger Führung der gerichtlichen Contracten- und Hypotheken-Bücher beruhet, und Wir daher diesen Gerichtsbüchern eine bessere Einrichtung zu geben entschlossen sind; so haben Wir dienlich gefunden, dessfalls folgende Verordnung und Vorschriften zu erlassen:

1. Da es zu Vermeidung aller möglichen Irrungen zweckmäßig ist, die Contracten- und Hypotheken-Bücher in so vielen besondern Büchern, als die Mannichfaltigkeit der Gegenstände nothdürftig erfordert, zu führen, so sollen solche künftig in dreierlei Bücher eingetheilt werden; nämlich eins für die Kauf- und Tausch-Contracte, für Schenkungen, Testamente, Fideicommiss, Pacht- und Gewinn-Contracte; Gesellschafts-, Erb-, Einkindschafts- und Eheverträge; pacta communione honorum excludiva, etc. etc. so fort alle Contracte, wodurch entweder ein Eigenthum an Grundstücken erworben wird, oder auch freie Dispositions-Befugniß des Eigenthümers mehr, oder weniger eingeschränkt, oder Rechtsverhältnisse aufgegeben, oder geändert werden, welche sonst gesetzlich auf den Fall, da durch Vertrag kein Anderes beliebt würde, schon bestimmt sind u. dgl.; welcher Theil des Contracten-Protokolls dann das Eigenthums-Buch überschrieben werden kann. —

Das zweite besondere Contracten-Buch soll den Pfandverschreibungen, sowohl förmlich bei Gericht errichteten Obligationen, als extra judicial Pfand-Verschreibungen, wie auch solchen übernommenen Verpflichtungen, welche ein, nach gemeinen Rechten begründetes pignus tacitum mit sich führen, und hernächst dem Contracten-Protokoll einzuverleiben begehrt werden, gewidmet sein, und kann Hypotheken-Buch genannt werden. — In das dritte besondere Buch mögen die bei Gericht nachgesuchten und erkannten

pignora praetoria eingetragen, und dasselbe Pignus-Buch überschrieben werden.

2. In Hinsicht der Aufnahme eines Vertrags zum Kontrakt-Protokoll soll dann ferner darauf gesehen werden, ob der Supplikant etwa über Kauf und Verkauf u. dgl. eine förmliche gerichtliche Anerkung, so wie die Obligationen eine vollständige Versicherung des Unterpfandes auf Gerichts-Gefahr verlanget, oder ob ein außergerichtlicher Vertrag bloß ad quaecunque Juris, et praeferentiae Effectum periculo impetrantis dem Protokoll einzuverleiben nachgesucht, und erkannt wird? Desfalls sollen denn jedesmal vor allen Dingen über die Beschaffenheit dieser Frage die vorherigen Protocolla contractuum von dem Gerichtschreiber fleißig nachgesehen, und über den Befund durch einen summarischen Auszug aus diesen Protokollen referirt werden. Ergibt sich nun dabei auch diefer Fall besonders in den Städten Recklinghausen und Dorsten, wo die beiden Stadträthe ihrerseits aus concurrenter Gerichtsbarkeit ebenfalls protocollum contractuum im städtischen Bezirke hergebracht haben, so soll, so fern das befragte Gut in städtischer Bahn gelegen ist, das hohe Gericht (wenn bei diesem die Anerkung, oder vollständige Obligations-Versicherung nachgesucht wird) den Stadtrath, und so im umgekehrten Falle der Stadtrath, oder das Magistrats-Gericht das hohe Gericht, um eine gleiche genaue Untersuchung des anderseitigen Kontrakt-Protokolls und Mittheilung eines ähnlichen summarischen Auszuges gegen die Gebühr belangen. Ist dann aber

3. Ungeachtet solch fleißiger Untersuchung der Kontrakt-Protokolle, aus selbigen keine genügende Auskunft zu schöpfen; so soll vorläufig wider alle und Jede, welche vielleicht zu dem befragten Stücke noch Ansprüche zu machen vermeint sein möchten, eine edictal Ladung unter Strafe ewigen Stillschweigens erlassen werden.

4. Nach allen hinlänglich gehobenen Anständen und Hindernissen mag dann die nachgesuchte Anerkung, oder gerichtliche Verschreibung allenfalls auch cum causae cognitione gestattet werden. Es soll indessen doch noch insonderheit in Hinsicht der vollständig zu versichernden gerichtlichen Pfandverschreibungen, im Falle einer erlassenen und fruchtlos abgelaufenen Edictal-Ladung der Pfandsteller vorab in dem Eigenthums-Buch cum decreto factae

praecclusionis, als Eigenthümer der Pfandstücke eingetragen werden: Nichtweniger sollen die anerbotenen, und schuldenfrei befundenen oder decretirten Unterpfände an- nebst vorab durch vereidete Schätzer in Tax-Anschlag gebracht werden; und dabei muß vom Gericht darauf gesehen werden, daß dieser Tax-Anschlag für die Hauptsumme sowohl, als für eines, oder mehrere Jahre Zinsen, und für die in Executivis aufgehenden Kosten erschöpfend gefunden werden könne, es sey dann, daß der Creditor von freien Stücken auf die vorläufige Taxirung der Unterpfände Verzicht leisten, und sich bloß mit dem befundenen schuldenfreien Eigenthum des Debitoren begnügen würde; wo das Gericht dann zwar für solches Eigenthum der Stücke, nicht aber auch für deren Werth und Hinlänglichkeit zu haften gehalten sein solle.

5. Wenn nun also das Gericht bei dergleichen Auerbungs- und gerichtlichen Verschreibungs-Fällen in dem einen oder andern Stücke eine Gefahr übernimmt, so soll ihm dagegen auch erlaubt sein, dafür die in der Taxordnung ausgeworfenen Prozentgelder zu beziehen.

Ist aber

6. der andere Fall, wo nämlich zum Exempel der Ankäufer eines Stückes, oder der Creditor einer außergerichtlichen Pfandverschreibung, weiter nichts, als die Einverleibung des Contractes ins Kontrakt-Protokoll begehrt; so soll dieses Niemanden verweigert, sondern die gerichtliche Autorisation ad quem cunque juris effectum, periculo tamen impetrantis, et jure cujuscunque salvo ertheilt werden; es muß aber alsdann der zum Kontrakt-Protokoll zu referirende Vertrag, entweder in Original oder wenigstens in einer rechtsförmlich beglaubten Abschrift, zur Insertion beigebracht werden.

7. Dabei hat aber das Gericht, in Hinsicht der außergerichtlichen Schuldverschreibungen darauf zu sehen, daß in dem Schuldbriefe eine wirkliche Conventional-Hypothek, entweder aller Güter überhaupt, oder doch gewisser Stücke insbesondere sich ausgedrückt befunde. Andere einfache Schuldbekanntnisse ohne Hypothek sollen hingegen anders nicht, als unter zugleich einzulegender Nachsuchung eines pignoris praetorii zum Kontrakt-Protokoll genommen, sonst aber abgewiesen werden; Es wäre dann Sache, daß die Forderung nach gemeinen Rechten schon eine stillschweigende

Hypothek zur Seite hätte und der Supplikant darauf seine Bitte pro insertione besonders begründen würde, in welchem Falle auch schon eine solche bekannte Hypotheca tacita ad effectum praeferentiae gerichtlich bestärkt, und dem Protokoll eingetragen werden kann.

8. Es hat aber auch das Gericht bei solchen simplen Relationen zum Kontrakten-Protokoll, wobei es weiter keine Gefahr zu übernehmen hat, sich aller Hebung von Prozentgeldern künftighin zu enthalten, und lediglich sich mit den übrigen in der Taxordnung ausgeworfenen Insertions- und Dekret-Gebühren zu begnügen.

9. In Betreff der nachgesuchten und erkannten pignorum praetoriorum (welche nur in Fällen, wo der Debitor entweder gar kein konventionelles Unterpfand gestellt hat, oder wo das ohne Wahnung von genereller Verpfändung etwa gestellte bloße Special-Unterpfand für die Schuldforderung nicht als hinreichend geachtet werden will, statt haben können) hat es zwar, in Ansehung der Zuertennung eines pignoris praetorii erforderlichen Solennitäten, bei den vorherigen landesherrlichen Verordnungen sein Bewenden; Wir befehlen aber auch nochmalen, daß die pro justificatione hier vorgeschriebene Bescheinigung der Forderung entweder in Original, oder doch durchaus in einer, von einem legalen Notar, oder Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift beigelegt; unbeglaubigte Abschriften hingegen gar nicht angenommen werden sollen. Desgleichen soll künftighin die Witschrift oder der Antrag um Pignus mit den beigelegten Justifikatorialien und dem darauf erfolgten Bescheide dem protocollo contractuum, nicht mehr bloß auszugsweise, sondern jedesmal in extenso sammt der Relation über verrichteten Aktact (wo dieser nach Vorschrift erforderlich ist) gleich eingetragen, nicht weniger hernächst auch die geschehene Reproduktion cum dato kürzlich zur Seite in dem Kontrakten-Protokoll hinzu bemerkt werden: s. B. folgender Gestalt: reproductum cum nota intimati den 6. April 1805.

Ubrigens soll auch hier, wo das Pignus periculo impetrantis erkannt wird, die Hebung von Prozentgeldern wegfallen; es wäre dann, daß das Gericht von dem Impetranten um eigene Haftung angegangen, und das Gericht darauf die Gefahr übernehmen würde.

10. Begiebt sich nun aber in der Folge, daß für eine

gerichtlich eingetragene Schuldverschreibung der Kreditor befriedigt worden, und die Verschreibung im Protokoll mortifizirt werden soll; so soll der Regel nach die ehemalige, dem Kreditor mitgetheilte Original-Ausfertigung, sammt der von selbigem über erhaltene Befriedigung ausgestellten Quittung, zum Gericht obrückgelegt, die gedachte Original-Ausfertigung canzellirt, und sodann dieser Mortifikations-Vorgang kürzlich, jedoch mit Anführung der wesentlichen Umstände, sammt Tag und Datum in dem Kontrakten-Protokoll ebenfalls zur Seite beinotirt werden. — Eben so soll es auch bei angezeigten Cessionen und Ueberträgen von einem Kreditor an den andern gehalten werden, wo alsdann jedoch der Uebertragungsschein ganz in extenso im Protokoll beigelegt werden soll.

11. In Betreff nachgesuchter und erkannter simplen Arreste, da solche kein Vorzugsrecht gewähren, und daher an sich zum Kontrakten-Protokoll weniger sich eignen; so sollen dieser Art Erkenntnisse künftighin mit den pignoriis praetoriis nicht mehr in dasselbe Buch eingetragen, sondern es mag dafür zur geschwindern, oft nöthigen Auskunft ein besonderes Protocollum arrestorum eingerichtet, darin denn auch die Bitte um Arrest sammt dem Bescheide, u. s. w. fernerhin, wie bisher geschehen, bloß auszugsweise bemerkt werden.

12. Indem nun an gehöriger Instandhaltung des Kontrakten-Protokolls dem Publitzum eben so viel, als an guter Einrichtung desselben gelegen ist, und da ferner ohne Befügung zweckmäßiger Register dasselbe fast gar keinen Dienst leisten kann, so sollen die zur Eintragung in dasselbe geeigneten Handlungen in chronologischer Ordnung, so, wie dieselben vor und nach vorkommen, und nachdem die gerichtliche Autorisation des Aktes durch Bescheid bewilligt worden ist, verfaßt werden. Neben dieser chronologischen Ordnung soll aber weiters auch jede Eintragung mit einem numerirten Ogulo, oder s pho zur Seite begleitet werden. Nicht weniger soll die jedesmalige Eintragung unverzüglich zuerst in dem Hauptbuche in extenso, dann aber zugleich auch in dem zu führenden Reals und Namen-Register geschehen, nach Art und Weise, wie darüber die hiers nach gedruckten Formularien zur Norm dienen können. Der Gerichtsschreiber hat aber auch dabei zu beobachten, daß im Protokoll sowohl, als Register der Name des Schuldners, des Käufers oder neuen Erwerbers u. s. w.

zuerst, und demnächst der des Kreditors, Verkäufers ic. bemerkt werde, wie die Formularien näher nachweisen, dann soll der Gerichtsschreiber, daß alles dieses gehörig geschehen, den nächstfolgenden Gerichtstag bei Gericht nachweisen.

Eben so sollen auch

13. die ad instantiam creditorum bei Gericht geschehenen Immobililar-Güter-Verkäufe dem Kontrakt-Protokoll gleich eingetragen werden, und zwar in derselben Form, wie jeglichem Ankäufer nach geschehenem Zuschlage und erlegten Kauffchillingen von Gerichtswegen der Kaufbrief zugefertigt wird. Und da bei solchen gerichtlichen Verkäufen ohnehin das Kontrakt-Protokoll vorab nachgesehen, auch die Edictal-Ladung gegen alle etwa noch unbekanntere Kreditoren, und welche an der Begütung des Schuldners Ansprüche haben könnten, erlassen werden, mithin das Gericht für solchen gerichtlichen Verkauf haften muß; so mögen Wir auch geschehen lassen, daß das Gericht sich in den Vorwarden von dem Ankäufer zugleich die förmlichen Auerbungs-Gebühren vorbehalte. Endlich

14. verordnen Wir, daß die Eingang §. 1. gemeldet, absonderlich einzurichtenden drei Bücher, worin künftighin das protocollum contractuum bestehen soll, vorher wohl eingebunden, und so eingerichtet werden sollen, daß sich, mit Offenlassung hinlänglicher Seitenräume zum nöthigen Beinotiren, bequem hinein schreiben lasse.

15. In Hinsicht der dem Gerichtsschreiber besonders zukommenden Einschreibungs-Gebühr belassen Wir es bei der ergangenen Verordnung, wo desfalls das Angemessene für jeden Bogen sich ausgeworfen findet, und da das vorläufige Einbinden der Bücher u. s. w. dem Gerichtsschreiber eine besondere Auslage verursacht, so mögen Wir geschehen lassen, daß er zu seiner desfallsigen Entschädigung von Jedem, der sich in dem Falle, eine Eintragung nachzusuchen, befindet, sich annehst überhaupt noch 6 Stbr. bezahlen lasse. Schließlich

16. Damit auch die Einrichtung der Kontrakt-Protokolle bei allen hiesigen Gerichten einformig beobachtet werde, so befehlen Wir den beiden hohen Gerichten zu Recklinghausen und Dorsten, den beiden Stadträthen

dieselbst, und den beiden unterherrlichen Gerichten zu Dorst und Westerholt, sich nach dieser Verordnung in allen Stücken genauest zu verhalten, und ist dieselbe zur allgemeinen Nachricht im Lande hergebrachtermaßen öffentlich zu verkündigen.

Formular zum Eigenthumbuch.

(1)

Mittwoch, den 2. Jänner 1805.

Sempronius.

Praesentibus N. N.

C.

Litius.

Ist die von dem Sempronius als Ankäufer des vom Litius erkauften Hauses in der N. Straße einerseits — anderseits — nachgesuchte gerichtliche Auerbung gestattet worden, wie folgt:

a. Tenor Supplicae des Sempronius pro adhaerentatione, cum decreto praevio:

Hochedelgebörner ic. ic.

b. Tenor des beigelegten zwischen Sempron. und Litius gepflogenen Kaufbriefs ic. ic.

c. Tenor der aufgetragenen summarischen Auszüge ex protocollis contractuum etc.

d. Tenor der Edictal-Ladung, (wenn deren eine erlassen worden) ic.

e. Tenor des (nach völlig berichtet gefundenen Hindernissen) endlich erlassenen Auerbungs-Dekrets ic.

Donnerstag, den 3. Jänner 1805.

Praesentibus N. N.

(2)
Paulus.
C.
Petrus.

Uebergab Paulus wegen anerkaufter zwei Scheffel Landes aufm Stubbenberg Antrag pro relatione ad protocollum contractuum, wie folgt:

a. Tenor der Bitte des Paulus:

Hochedelgeborner ic. ic.

b. Tenor des im Original beigelegten zwischen Paulus, als Ankäufer, und Petrus, als Verkäufer, errichteten Kaufbriefs ic.

c. Tenor Decreti desuper lati:

„Gegenwärtiger Antrag sammt in Original (oder in vom Gerichtschreiber verdimirter Copie) anliegendem Kaufbrief ist periculo impetrantis, et jure cuiuscunque salvo ad quoscunque iuris effectus dem Kontrakten Protocoll einzutragen.“

Freitag, den 4. Jänner 1805.

Praesentibus N. N.

(3)
Marius.
C.
Kajus.

Marius persönlich erscheinend übergibt Urkund einer von Kajus an ihn geschehenen Schenkung von bei N. Lullius zu erhebenden 500 Rthlr., bittend: solche pro judicialiter insinuato anzunehmen.

a. Tenor der Schenkung ic. ic.

b. Decretum.

„Ist dem Protocollo contractuum einzutragen.“

Formular zum Register über das Eigenthumsbuch.

Lit. A.

Kontrahirende Personen.	Art des Kontrakts.	real-Objekte.	gerichtliche Gestattung.	Blattseite.
Andreas. C. Petrus.	Kauf und Verkauf.	Vier Scheffel Landes am Krusen Eickbom einerseits. — anderer-seits. —	Auerbung.	Fol. 10. pag. vers. (16)
Antonius. C. Marius.	Kauf- Kontrakt.	Ueber des Marius Haus in der N. Straße. — einer-seits. — anderer-seits. — gegen drei Walter Landes des Antonius auf der Eichelmeer. einer-seits. — anderer-seits. —	Relatio ad protocol- lum contrac- tum.	Fol. 20. pag. 1. (30)

NB. Das nämliche muß hier auch auf gleiche Weise ad litteram M. registri, auf den Namen des Marius, als anderseitigen Vertauscher, eingetragen werden. —

Formular zum Hypothekenbuch.

(1)

Freitag, den 4. Jänner 1805.

Bernards,
Debitor.C.
Sempronius,
Creditor.

Praesentibus N. N.

Wegen der vom Meister Bernards nachgesuchten, auf Sempronius, als Kreditor sprechenden gerichtlich zu versichernden Aufnahme von 300 Rthlr.

- a. Tenor des Antrags des Mstr. Bernards zur Aufnahme periculo iudicii etc. cum decreto praevio.
- b. Tenor Extractus Summarii ex protocollis contractuum etc.
- c. Tenor citationis edictalis, falls solche erlassen worden ic.
- d. Tenor Taxae der erbotenen Unterpfände ic.
- e. Tenor decreti finalis, zur Ausfertigung der Obligation zur Aufnahme periculo iudicii, et cum
- f. Tenore ipsius expeditae obligationis integralis etc. etc.

Zum Exempel

„An obgemeldt. 4. Jänner ist auf nachgesehene Verhandlungen auch erlassene Ediktalladung der Mstr. Bernards vorab als Eigenthümer der Pfandstücke N. N. zum Eigenthumsbuche einzutragen, sofort die gebetene Aufnahme periculo iudicii gestattet, und darüber die gerichtliche Obligation auszufertigen befohlen. Tenoris sequentis etc. etc.“

Samstag, den 5. Jänner 1805.

②

Bartmann,

Debitor.

C.

Seyus,

Creditor.

Praesentibus N. N.

Seyus persönlich erscheinend, übergiebt eine vom N. Bartmann vor Notar und Zeugen errichtete Recognition über, von ihm Seyus sub hypotheca [conventionali] lehnbar vorgestreckte 500 Rthlr., bittend, dieselbe dem Kontraktensprotokoll einzuverseiben.

- a. Sequitur Tenor recogniti etc.
- b. (wie auch Tenor Supplicae, wenn deren eine mit überreicht worden).
- c. Decretum.

„Ist periculo impetrantia, et jure cujuscunque salvo ad quoscunque juris, et praeferentiae effectas dem Hypotheken-Buche einzutragen gestattet. Datum ut supra.“

NB. Am 28. April 1805 hat Bartmann die ihm von Seyus retractirte hier bemeldete Recognition's-Ausfertigung über 500 Rthlr. sammt der vom Seyus am 20. selbigen Monats über geschene völlige Ablage des Kapitals und Zinsen ausgestellte Quittung beides in Original bei Gericht vorgebracht, bittend, nunmehr diese Schulderschreibung in protocollo contractuum, der Vorschrift gemäß, zu mortificiren, welches sofort geschehen ist.

Formular des Registers zum Hypothekenbuch.

Lit. B.

Name des Schuldners.	Name des Kreditors.	Schuld. Summe.	Unterpfände.	Gerichtliche Bestätigung.	Blattseite.
N. Bernard.	Semprounus.	300 Rthr.	drei Scheffel Landes auf'm Poth. graben. einerseits. — andererseite. —	gerichtlich bewilligte Obligation.	Fol. 1. pag. 1. (1)
N. Bartmann.	Seyus.	500 Rthlr.	des Bartmanns Haus auf der N. Straße. einerseits. — andererseite. —	relatio ad protocolum contractuum.	Fol. 2. pag. vers. (2)

Formular des Pignusbuches.

Montag, den 7. Jänner 1805.

Meister

Praesentibus N. N.

Constanz,

Kaufhändler Hampelmann, C. Meister Constanz übergiebt Antrag sammt Anlage und Bitte pro decernendo pignoris praetorio etc.

Debitor.

C.

a. Sequitur Tenor des Antrags ic.

N. Hampelmann,

b. Sequitur Tenor der Ansage, bestehend in einem, von Notarius N. beglaubigten Auszuge aus des Hampelmanns Handelsbuch über verschiedene dem Meister Constanz kreditirte Waaren ic.

Creditor.

c. Sequitur Tenor decreti pignoris:

„Das gebetene pignus praetorium wird jure cujuscunque salvo, et periculo impetrantis, etc.

d. Sequitur Relatio commissariorum über den an des Meisters Constanz Hause gefegten ic. verrichteten Akt ic.

NB. reproducirt cum nota insinuati den 17. Jänner 1805.

Formular eines Registers zum Pignusbuch.

Lit. C.

Name des Debitors.	Name des Kreditors.	Schuld Summe.	Blattseite.
Meister Konstanz.	H. Hampel- mann.	85 Rthlr.	Fol. 15. pag. vers. (6)
	ic.	ic.	

18. Recklinghausen den 18. October 1805.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die im Beste Recklinghausen sich aufhaltenden und künftig daselbst betroffen werdenden königl. preussischen Deserteure und ausgetretenen Kantonsisten sollen verhaftet und an die nächsten königl. preuß. Civil- oder Militair-Behörden ausgeliefert werden; zur Ausführung der beschaffigen Befehle der landesherrlichen Behörden wird das nach Recklinghausen betaschirte königl. preuß. Militair-Kommando verwendet werden.

19. Recklinghausen den 21. November 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um die im Beste Recklinghausen angeordneten Schullehrer und Lehrerinnen gegen die mancherfaltigen Nachtheile zu schützen, welche denselben aus der Säumigkeit der, zur Zahlung des vorschriftsmäßigen Schulgeldes ihrer Kinder, pflichtigen Eltern erwachsen, wird verordnet:

„daß die sämtlichen angestellten Schullehrer und Lehrerinnen eine Liste der zahlungsvermögenden Schulgenossen, und zwar in den Städten den Stadträthen, und auf dem platten Lande den Dorfs- oder Gemeinheits-Vorstehern, von halb zu halb Jahre einzuhändigen haben, (wonach) in den Städten das Schulgeld von einem Mitglied des Stadtrathes, und auf dem Lande von beschriebenen Vorstehern erhoben, solches demnächst dem Lehrstande von den Erhebern eingehändigt, die Listen der rückständigen Debiten aber, in den Städten den Stadträthen, und jene des platten Landes von den Vorstehern der landesherrlichen Polizei-Behörde, zu dem Ende zugeschiedt werden sollen, damit durch diese Behörden, denen die beschaffige unentgeltliche Verfügung hierdurch zur unerlässlichen Pflicht gemacht wird, die Rückstände im Wege der unnachsichtlichsten Exekution beigetrieben, und demnächst an die Schullehrer übermacht werden können.“

20. Recklinghausen den 29. November 1806.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Weppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Behufs allmählicher Bewirkung einer gleichförmigen Staatsverwaltung in den früher besessenen und in den durch die Rheinbundes-Akte mit voller Souverainität erworbenen Landestheilen, soll die Verwaltung des Amtes Dülmen mit jener des Bestes Recklinghausen vereinigt, und die ganze Wirksamkeit der Herzoglichen Landes-Regierung zu Recklinghausen in Regierungs- und Justiz-Sachen auch auf das Amt Dülmen ausgedehnt werden. Zugleich wird in Beziehung auf das Amt Dülmen verordnet:

a. daß an die Stelle des dort geltenden vormals Münster'schen Landrechtes, das im Best Recklinghausen übliche (churfürstliche) Landrecht mit den spätern darauf Bezug habenden Verordnungen, — von welcher Gesamtheit ein neuer Abdruck bewirkt werden wird —, vom 1. Juli 1807 an, gültig und verbindlich sein soll, ohne jedoch irgend eine, auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, — wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Verbindung —, erworbenen Rechten zu kränken;

b. daß die gesetzliche — nicht vertragmäßige — Gütergemeinschaft der vor Einführung des churfürstlichen Landrechtes schon verheiratheten Personen, nach den ehewaligen Gesetzen beurtheilt werden soll;

c. daß bei künftigen durch Eheverträge statthafter Derogationen des Landrechtes diese Abweichungen ausdrücklich und ins Einzelne gehend, nicht aber durch allgemeine Beziehung auf fremde Landrechte, bestimmt werden müssen, und daß im entgegengesetzten Fall diese Klausel als nicht vorhanden betrachtet und die Eheleistung, wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrecht beurtheilt werden soll;

d. daß letzte Willensverordnungen, wenn gleich der Testator noch lebt, keiner neuen Formalität bedürfen, und daß deren Gültigkeit nach den zur Zeit der Testaments-Errichtung bestandenen Gesetzen beurtheilt werden soll, sodann:

e. daß das Hypothekewesen im Amte Dülmen bis auf weitere Verordnung in seiner bisherigen Verfassung bleiben soll.

21. Recklinghausen den 6. Februar 1807.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Weppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Unterdrückung der Jagdfrevel und zur Beförderung des Wildstandes im Beste Recklinghausen wird verordnet:

1. daß jeder überwiesene Aufsteller von Schlingen zum Wildfangen, so wie das entdeckte Aufbewahren derselben in Wohnhäusern oder Gebäuden mit 6 Goldg. bestraft werden soll;

2. daß die Besitzer eines Hofes, Kottens oder Wohnhauses auf dem Lande, in deren Hofräumen, Gärten oder anschießenden Feldern aufgestellte Schlingen gesunden werden, 1 Goldgulden, wenn Letztere aber auf entfernteren Grundstücken angetroffen werden, ½ Goldg., mit Vorbehalt des Regresses gegen die eigentlichen Thäter, als Strafe erlegen sollen;

3. daß das Schießen der schädlichen Vögel auf dem Lande nur innerhalb des Hofraumes statthast sein, daher dann jeder außerhalb dieser Grenze mit einem Schießgewehr Betroffene in ½ Goldg. Strafe verfallen soll;

4. daß das Kaufen des Wildes, und dessen Annahme als Geschenk, während der geschlossenen Jagdzeit, ohne Beachtung von Ausreden, mit 2 Goldg. für jedes Stück Wild bestraft werden soll, und daß

5. für jedes während der offenen Jagd angekannte Stück Wild, dessen Verkäufer nicht namentlich angegeben werden kann, 1 Goldg. Strafe erlegt werden muß; endlich soll

6. künftig der Schlußzeitpunkt der Jagd, ausschließlich der Schnepfenjagd, anstatt am 1. März, am 1. Februar eintreten.

22. Recklinghausen den 13. August 1807.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die aus dem Besse Recklinghausen und aus dem Amte Dülmen herrührenden beim vormaligen Reichshofrathe zu Wien und bei dem Reichskammergerichte zu Weßlar noch schwebenden Rechtsstreitigkeiten sollen, nach der nunmehr stattgefundenen Auflösung dieser Reichsgerichte, bei der Landes-Regierung zu Recklinghausen fortgesetzt und in letzter Instanz, ohne Gestattung einer ferneren Appellation oder Revision, entschieden werden; zugleich werden das Verfahren und die Fristen, Behufs Abberufung der Prozeß-Akten, so wie zur Reassumirung und Fortsetzung der Verhandlungen, vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß zur Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten wenigstens fünf, in frühern Instanzen nicht darin gewirkt habende, Räte konkurriren müssen, deren Zahl im Fall ihres Nichtvorhandenseins bei der Regierung, aus den Mitgliedern des Herzogl. Hofgerichtes, und wenn auch dieses keine zureichende Aushülfe gewähren möchte, aus den im Lande praktisirenden ältesten, und deshalb besonders zu vereidigenden Rechtsgelehrten ergänzt werden soll.

23. Recklinghausen den 5. November 1807.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung über die Hofsgerichtsbarkeit im Besse Recklinghausen wird Folgendes verordnet:

„1. In Fällen, wo über ein im Herzoglichen Gebiet gelegenes Hofsgut, ein auswärtiges Gericht, nach den hierüber bestehenden Verträgen, in erster Instanz erkennt, die Appellation hingegen bei einer hiesigländischen Justizstelle eingeführt werden muß, erkennt das Hofgericht in zweiter Instanz; und dem unterliegenden Theile bleibt es unbenommen, bei der Regierung um Revision zu bitten. Wider die Erkenntnisse der Regierung wird alsdann kein weiterer Rekurs gestattet, vorbehaltlich gleichwohl der über die Zulässigkeit der Restitution bis hiehin üblich gewesenen Grundsätze.“

„2. Eben diese Ordnung soll künftig statt haben, wenn das Herzogliche Hofsgericht in Recklinghausen in erster Instanz erkannt hat, und wider dessen Urtheil die Appellation eingelegt wird.“

24. Berge den 9. Januar 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter

in Recklinghausen Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. In unsern beiden Städten Recklinghausen und Dorsten treten für die Zukunft an die Stelle des bisherigen Stadtrathes zwei Bürgermeister, welchen ein Sekretär und ein Inspektor oder Aufseher über die städtischen Arbeiten, als Gehülfen beigeordnet werden.

2. Die beiden Bürgermeister werden auf fünf Jahre ernannt. Sie können gleichwohl nach Umlauf dieser Zeit auf fünf oder mehrere Jahre bestätigt werden. Das Amt eines Sekretärs ist lebenslanglich.

3. Der erste Bürgermeister hat die Direktion aller städtischen Angelegenheiten, die nächste Aufsicht über das Vermögen der Stadt und über dessen Verwaltung. Ihm allein ist die Polizei der Stadt und in ihrem ganzen Umfange die Vollstreckung aller Polizei-Verordnungen anvertraut. Damit derselbe indessen bei diesen Geschäften die nöthige Mithülfe finde, so werden

a. dem zweiten Bürgermeister die Löschanstalten und die verordnungsmäßige Einrichtung der Kamine und Rauchfänge zur nächsten Aufsicht angewiesen, und diesem die desfalls erforderlichen Visitationen aufgetragen. Er hat von dem jedesmaligen Besund dem ersten Bürgermeister einen mündlichen und, falls neue Anschaffungen oder sonst gelderfordernde Einrichtungen bei den Löschanstalten nothwendig sein sollten, einen schriftlichen das Erforderniß umfassenden Bericht zu erstatten, und über die vorhandenen Löschgeräthschaften ein förmliches Inventar zu führen.

b. Wird die nächste Aufsicht über nachstehende Polizeigegenstände, als nemlich: über Maß und Gewicht

und die Legalisirung desselben, über Brod, Fleisch, Bier und sonstige unentbehrliche Viktualien, dem Sekretär aufgetragen, und sollen durch diesen die bestfälligen Visitationen vorgenommen werden; indessen wird derselbe dafür, so wie der zweite Bürgermeister für das ihm oben angewiesene Geschäft, keine besondere Diäten, außer den sonst damit verbunden gewesenen Emolumenten, und den vormalß dem Promotori officii zugestandenen tarmäßigen Denunziationens- und Liquidations-Gebühren, falls eine Konvention wirklich befunden werden sollte, zu beziehen haben.

- c. Dem zweiten Bürgermeister wird ferner die unmittelbare Aufsicht über die städtischen Wäse, über die auf den städtischen Bauernhöfen befindlichen Holzungen, und über die Gemeinheitsgründe überwiesen. Derselbe wird sich dabei des angestellten Wäsehüters, den er zur Beobachtung seiner Amtsverrichtungen strenge anzuhalten hat, bedienen; inzwischen wird er die städtischen Wäse, die Holzungen auf den städtischen Bauernhöfen, und die städtischen Gemeinheitsgründe von Zeit zu Zeit selbst besichtigen, und von dem jedesmaligen Befund, auch den allenfalls vorzunehmenden Verbesserungen, Pflanzungen, oder sonstigen neuen Einrichtungen dem ersten Bürgermeister die Anzeige machen; zugleich werden durch ihn die von dem Letztern auf den Bauernhöfen bewilligten Holzanzweisungen vorgenommen, ohne daß er sich jedoch für alles dieses besondere Diäten und Gebühren, außer den, welche von den Bauern bei Holzanzweisungen gezahlt werden, und außer allenfalls der Pferdemeithe, wenn die Beschäftigung auf einem mehr als eine Stunde von der Stadt entlegenen Bauernhof geschehen muß, anzurechnen befugt ist.

Gleichwie dieser Absatz im Ganzen mehr für Dorsten als Recklinghausen anwendbar ist, eben so wird dadurch an den bisherigen Zuständigkeiten und Obliegenheiten des Recklinghauser Markengerichts durchaus nichts geändert.

- d. Um ein sicheres und wesentliches Mittel zur Wiederaufhellung der städtischen Fonds, nemlich eine tüchtige und strenge Aufsicht über die fast täglich Statt habenden städtischen Arbeiten, und die dazu

erforderlichen Geräthschaften zu erhalten, so soll zu diesem Ende ein besonderer Inspektor oder Aufseher angeordnet werden. Dieser wird auf die städtischen Arbeiten durch seine öftere Gegenwart unmittelbar Acht haben; er wird die von ihnen eingereichten Arbeits-Lohns- und sonstige Rechnungen für richtig unterschreiben, und dem ersten Bürgermeister zur Anschaffung präsentiren. Unter seiner Obßorge werden die sämtlichen städtischen Baulichkeiten im ganzen Umfange des Wortes sich befinden; er wird fleißig nachsehen, welche Arbeiten und Reparaturen daran nothwendig oder nützlich sind; er wird hiervon dem ersten Bürgermeister, neßß seinem gutachtlichen Vorschlag, und der Angabe der erforderlichen Arbeiter, Materialien, Zeit und Unkosten, überhaupt die berichtsliche Anzeige machen, und die Verhaltung einholen. Ferner wird er alle vorhandene und noch anzuschaffende städtische Geräthschaften und Instrumente, auch Baumaterialien in seinem Verwahr und nach Unterschied unter seiner Aufsicht haben; er wird gleich beim Antritt seines Amtes über die Geräthschaften und Instrumente, auch über das vorräthige Bauholz, Bretter und sonstige Baumaterialien ein Inventar aufnehmen, damit von viertel zu viertel Jahr fortfahren, und davon jedesmal für den ersten Bürgermeister eine Abschrift, worin der Abgang und die Art der geschehenen Verwendung, auch der Zusatz und die Art der geschehenen Vermehrung bemerkt sein muß, durch den Sekretär besorgen lassen.

Diese besonderen Verfügungen über einzelne Zweige der städtischen Polizei und Verwaltungen, schließen inzwischen die stete und regsame Veraufsicht des ersten Bürgermeisters auf das Ganze und auf das Einzelne nicht aus; er ist vielmehr verbunden, seine Blicke auf jeden Gegenstand der städtischen Polizei und Verwaltung zu richten, und die übrigen Bediensteten zur fleißigen Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten anzuhalten, sogar im nöthigen Falle darüber an Unsere Regierung zu berichten.

4. Von dem ersten Bürgermeister werden diejenigen, die geringer Polizeivergehen beschuldigt sind, vorgefordert, und er erkennt nach vorhergegangener summarischen

Untersuchung und angehörter mündlichen Bertheidigung des Beklagten, die in den Gesetzen bestimmte Polizeistrafe. Das Protokoll wird von dem Sekretär geführt, und im Appellationsfalle an Unsere Regierung eingesandt.

5. Die Appellation wird in zehn Tagen von der Verkündigung oder Insinuation des Urtheils anzurechnen, ohne vorherige Interposition, durch ein summarisch abgefaßtes Gravatorial-Libell eingeführt. Dieses ist bei der Regierungskanzlei in der vorbestimmten Frist zu hinterlegen, mit dem Protokoll, welches der Regierungsdirektor gleich nach Hinterlegung einzufordern hiedurch autorisirt wird, in der nächsten Sitzung vorzubringen, und soviel immer möglich auf der Stelle, sonst aber, in so fern eine genauere Erwägung der Sache für nöthig erachtet werden sollte, in den nächsten acht Tagen zu erledigen.

6. Da Wir zur Wiederherstellung des städtischen Dekonomie-Besens für nöthig erachten, die Aufmerksamkeit der Bürgermeister nicht durch gar zu viele Gegenstände zu zerstreuen, so bleibt die von den Stadträthen zu Necklinghausen und Dorsten bißhien ausgeübte Gerichtsbarkeit für die Zukunft auf geringere Polizeivergehen beschränkt.

Unsere Regierung erhält dagegen den Auftrag, unverzüglich eine nähere Verordnung in Vorschlag zu bringen, worin die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit mit der möglichsten Präzision bestimmt, und die Strafen, worauf ein zeitlicher Bürgermeister erkennen kann, genau angezeigt werden.

7. Diesemnach bleibt die bürgerliche Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Fällen, die Führung und Aufbewahrung der Kontrakten, Protokolle, und Hypothekenbücher, die Fiskal- und peinliche Gerichtsbarkeit für die Zukunft den beiden Gerichten zu Necklinghausen und Dorsten, jedem in eben dem Umfange anvertraut, worin sie biß hiehin, von dem Stadtrathe ausgeübt wurden. Eben vorher hat der Richter zu allen Handlungen im Kriminalwege, wozu biß heran zwei Mitglieder des Stadtrathes als Kriminalschöffen zugezogen wurden, künftig die beiden Gerichts-Äffessoren zuzuziehen, gleichwie der Richter und die beiden Äffessoren künftig in peinlichen Fällen auf die nämliche Art, wie dies in Civil-

und Fiskalfällen geschieht, erkennen und das Urtheil erlassen.

8. Die Kontrakten- und Hypothekenbücher sind unverzüglich abzuschließen, und von dem Stadtrathe, welcher sie abgiebt sowohl, als von dem Gerichte, welches sie übernimmt, zu unterzeichnen, und so ebenfalls die auf unerledigte Prozesse sich beziehenden Akten und Protokolle abzuliefern.

9. Unsere Regierung wird nach den hierüber bestehenden Verordnungen ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, damit diese Kontrakten- und Hypothekenbücher von den Gerichten immer mit aller Pünktlichkeit geführt und die Uebersicht davon durch zweckmäßige Register erleichtert werde.

10. In so fern der erste Bürgermeister in Necklinghausen die Stelle eines Markenrichters in eigener Person zu versehen, durch wichtigere Amtsgeschäfte verhindert sein sollte, bleibt es ihm unbenommen, einen hierzu fähigen Rechtsgelehrten aus der Zahl der Marken-Interessenten zu substituiren, welcher alldann im Namen der Stadt und ihres ersten Bürgermeisters diese Gerichtsbarkeit ausübt.

11. Der zweite Bürgermeister versteht die Stelle des Erstern, so oft dieser durch Krankheit, oder Abwesenheit an der persönlichen Verwaltung seines Amtes verhindert wird. Unserer Regierung ist alldann hiervon die Anzeige zu machen. Er ist zugleich besonders mit Führung der städtischen Kasse beauftragt.

12. Diese Kasse steht gleichwohl unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Bürgermeisters, der beim Schlusse eines jeden Quartals unter Zuziehung des Sekretärs die über Empfang und Ausgabe geführten Bücher zu untersuchen und abzuschließen hat.

13. Jährlich wird in der ersten Hälfte des Januars die vollständige Rechnung über Empfang und Ausgabe dem ersten Bürgermeister eingehändigt, der sie vor Ende des Monats zum Abschlusse befördert, Unserer Regierung zur Oberrevision einsendet, und mit den darüber gemachten Moniten begleitet.

14. Die Revision geschieht von dem ersten Bürgermeister und zweien von dem Ständen hierzu ernannten,

in dem Rechnungswesen bewanderten Bürgern, welche zu gleicher Zeit ihre Vorschläge zur Verbesserung des städtischen Oekonomiewesens, und zur Tilgung der Schulden summarisch zum Protokoll geben, und den ungefähren Etat der im künftigen Jahre nöthigen, gewöhnlichen und ungewöhnlichen Ausgaben feststellen. Jede zwei Jahre schreitet der Gildensand zu einer neuen Wahl dieser Bürger, jedoch so, daß jedesmal nur der Älteste abtritt. Derselbe kann gleichwohl bestätigt werden, und hat alsdann diese Verrichtungen noch vier weitere Jahre forzusetzen.

15. Unsere Regierung entscheidet über die im vorhergehenden Artikel erwähnten Vorschläge in den nächstfolgenden 14 Tagen; billigt oder verwirft sie, so wie es die Umstände erfordern; bestimmt die Summe, welche auf Tilgung der Schulden, oder zu andern ungewöhnlichen Ausgaben, zur Reparation der Gebäude u. s. w., verwendet werden soll; erledigt die über die Rechnung entstandenen Zweifel, und sendet das Ganze an den ersten Bürgermeister zur Vollstreckung zurück.

16. Unvorgesehene und in diesem Etat nicht begriffene Ausgaben erfordern eine ausdrückliche Anschaffung des ersten Bürgermeisters, und so fern sie einen Aufschub erleiden, und nicht ganz unbedeutend sind, die Genehmigung des im 14. Artikel erwähnten Ausschusses, nöthig ist eine besondere Authorisation der Regierung. Insbesondere ist die vorherige Vernehmung des Ausschusses und die Authorisation der Regierung immer nothwendig, wenn von irgend einer Veräußerung, Geldausnahme oder Geldanlage, von einem Neubau oder von einer bedeutenden Reparation die Rede ist.

17. Alle dem zweiten Bürgermeister nicht ausdrücklich aufgetragene Geschäfte bleiben dem ersten Bürgermeister vorbehalten, und werden von jenem nur in so weit, als dieser krank oder abwesend ist, versehen.

18. Sowohl für die Zukunft und so oft eine Bürgermeister-Stelle erledigt wird, als bei der ersten Verziehung Unserer jetzigen Verordnung werden von dem Gildensande für jede Stelle drei hierzu fähige Subjecte Unserer Regierung in Vorschlag gebracht, welche hierüber an Uns, oder an Unsere Statthalterchaft gutachtlich berichtet.

19. Die endliche Ernennung geschieht von uns oder Unserm Statthalter, und wird sich auf die in Vorschlag gebrachten Kandidaten beschränken. Wir versehen Uns dagegen zu Unserm Gildensande, daß er hierbei nur das Wohl und die Aufnahme der Stadt, die Verdienste und Fähigkeiten der Personen zum Augenmerk nehmen, ohne alle Nebenabsichten zu Werke gehen, und Uns nie in den Fall setzen werde, von der hier festgestellten Regel eine Ausnahme zu machen.

20. Die beiden Bürgermeister bringen, wenn einst der jetzige Stadtschreiber, welcher hiemit auf Lebenslang bestätigt wird, abgeht, und in allen künftigen Erledigungsfällen auf gleiche Weise drei, oder insofern sie sich deshalb nicht vereinigen, jeder zwei Subjecte zur Sekretärsstelle in Vorschlag. Sie machen hievon bei Unserer Regierung die Anzeige, und die Ernennung geschieht von Uns oder Unserm Statthalter auf erfolgten gutachtlichen Bericht der Regierung.

Auf die nemliche Art wird es jetzt gleich nach dem Antritte der beiden neu angeordneten Bürgermeister mit der Präsentation des städtischen Inspektors gehalten; nur mit dem Unterschiede, daß dieser nicht auf Lebenslang, sondern auf fünf Jahre, mit dem Recht auf fünf oder mehrere Jahre bestätigt zu werden, ernannt wird.

21. Der Stadtschreiber ist vorzüglich dem ersten Bürgermeister beigeordnet; jedoch zugleich verbunden, die Abschrift der Jahresrechnungen des zweiten Bürgermeisters zu besorgen, und den Sitzungen beizuwohnen, worin die Rechnungen abgehört, die Ausgaben des folgenden Jahres bestimmt, und die nöthigen Maßregeln zur Tilgung der Schulden getroffen werden. Ein Gleiches gilt von andern außerordentlichen Sitzungen. Er hat endlich die städtische Registratur in Ordnung zu halten. Niemand kann zu diesem Amte in Vorschlag gebracht werden, der nicht vorher schon, als Advokat oder Notar geprüft worden, oder sich dieser Prüfung sogleich und vor der Ernennung zu unterwerfen bereit sei. In Reddinghausen bleibt der Stadtschreiber wie bisher Martenschreiber.

22. Gleich nach erfolgter Ernennung sind in Gegenwart eines von Unserm Steuerrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissars und des ersten Bürgermeisters alle, die Schatzungskasse betreffenden, bisher unerledigt

gebliebenen Rechnungen, in so weit dies nicht schon zufolge Unserer vorherigen Verfügungen geschehen ist, von Jahr zu Jahr zu untersuchen und abzuschließen.

Mit diesem Geschäfte wird bis zu dessen Beendigung ununterbrochen fortgefahren, und das Resultat der Untersuchung von Unserm Steuerrathe an Uns einberichtet, wobei besonders festzustellen ist:

1. Wieviel die städtische Kasse unter der bisherigen Verwaltung dem Steuerfond schuldig geblieben?
2. Welche Steuerpflichtigen mit ihren schuldigen Beiträgen zurück seien?
3. Ob und was der bisherige Empfänger zur Kasse schuldig sein möge, und
4. Wie diese verschiedenen Rückstände am schleunigsten beizutreiben seien.

23. Unsere Regierung ernennet eben so einen eigenen Kommissär, welcher mit Zuziehung des zweiten Bürgermeisters den Zustand des städtischen Aerariums und alle dahin gehörige, noch unerledigte Rechnungen sowohl des abgegangenen, als des noch lebenden Empfängers untersucht, und über die Acten Einkünfte einer jeden der beiden Städte sowohl, als über ihre Schulden und Forderungen ein genaues Verzeichniß errichtet. Unsere Regierung hat demnach die von ihr zweckmäßig befundenen Mittel zur Verbesserung des Defonomiewesens, und zur Tilgung der Schulden in Vorschlag zu bringen.

24. Ohne ausdrückliche Authorisation Unserer Regierung, welche hierüber vorläufig an Uns oder an Unsern Statthalter zu berichten hat, dürfen für die Zukunft von den beiden Städten, so wie überhaupt von allen Gemeinden weder Schulden mehr ausgesprochen, noch Veräußerungen unternommen werden; im entgegengesetzten Falle ist die Veräußerung, wie dies schon die gemeinen Rechte bestimmen, null und nichtig, und hat, so viel die ausgesprochenen Schulden betrifft, der Gläubiger keinen Regreß an der Stadt oder Gemeinde.

Die Beamten, welche dieser Vorschrift in einem oder andern Falle zuwider handeln möchten, werden ihres Amtes entsetzt.

25. Dagegen ist bei Untersuchung der bisherigen

Rechnungen vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, wozu die vor und nach ausgesprochenen Summen verwendet werden.

26. So bald diese Untersuchung geendet ist, welche unter keinem Vorwande ausgesetzt bleiben darf, werden die Befoldungen des ersten und zweiten Bürgermeisters, so wie des Sekretärs und des Inspektors, mit Rücksicht auf die wirklichen Kräfte des städtischen Fonds, und die mit diesen Aemtern wirklich verbundene Arbeit von Unserm Statthalter bestimmt. Dieselbe können in der Folge in gleichem Verhältnisse, worin sich die Einnahme vermehren, und der Schulden-Stat vermindern wird, erhöht und verbessert werden. Dagegen werden keine Diäten, und eben so wenig besondere Gebühren für Berichterstattungen in den Rechnungen passirt.

27. In beiden Städten bleibt künftig der Empfang aller in die Steuerkasse fließenden öffentlichen Abgaben von jenem der städtischen Einkünfte getrennt, und darf niemals derselben Person anvertrauet werden. Ueber alles übrige, was auf den künftigen Antheil der Städte an den gemeinen Lasten, auf ihre Repartition unter den Einwohnern und Gutsbesitzern selbst, auf ihre Erhebung, und die deshalb noch weiter zu treffenden Einrichtungen Bezug hat, wird Unser Steuerrath besonders berichten.

28. Da beiden Städten, besonders der Stadt Recklinghausen das Präsentationsrecht zu verschiedenen geistlichen Benefizien zusteht, was nach Verschiedenheit der Benefizien und der Stiftungsvorschriften, bald der erste Bürgermeister allein, bald einer oder mehrere Rathsglieder mit einem oder beiden Bürgermeistern ausübt, so wird künftig dies Präsentationsrecht in Fällen, wo es bisher dem ersten Bürgermeister allein zustand, von diesem allein, in Fällen aber, wo es bisher nebst dem ersten Bürgermeister einem oder mehreren der übrigen Rathsglieder angehörte, von beiden Bürgermeistern ausgeübt, ohne daß gleichwohl in einem sowohl als andern Falle, das etwaige Mitpräsentationsrecht anderer Konpatronen ausgeschlossen wird.

25. Berge den 28. Januar 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 *) an zu rechnen, in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesem nach wird:

1. Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.
2. Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburtsvorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.
3. Wer in Unsern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter den im 21. Artikel des Gesetzbuches Napo-

leon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde gehörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrige Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer völligen Kraft.

4. Von dem Tage, da diese Verordnung verkündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verleihen oder annehmen; jeder dieser Vorschrift zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechten verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte der Gutsherren, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.
 5. Diesem Grundsatz gemäß wird nur der Zwangsdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorhin verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkaufte wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherren über ihre Eigenbehörigen noch eingeräumt war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogate verbunden sein sollen.
 6. Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.
- Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hiemit verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherren durch verhältnismäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiefür billig entschädigt werden.
7. Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

*) Confer. die Verordnung vom 10. Decbr. 1805. Nr. 29 d. S.

8. Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstfuhren oder Geldprästationen nach Willkür sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleisteten Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir halten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzung ihnen eingeräumten Höfen und Kotten eine nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorkomme.
9. Den Gutsherren sowohl als den Eigenbehörigen bleibt es zu diesem Ende unbenommen, beiderseits einen Ausschuss zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall und so weiter, in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird hierüber, ohne jedoch ein contradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.
10. In Hinsicht der Hofs- und Behandigungsgüter bleibt es einstweilen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.
11. In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unsern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet.
12. Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13. In allen Fällen, wo den Augsburgischen Confessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerchaft ungehindert, in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdann, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider sein sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.
14. Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.
15. Fideikommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben sein sollten.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit, erforderlich.

16. Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle, werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.
17. Da Unsern Unterthanen, eben so, wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Rath zu erholen zu können, so soll die bei Keil in Köln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

26. Recklinghausen den 4. April 1808.

Herzogl. Arenbergische Landes-Regierung.

Da die im §. 9. der Verordnung vom 28. Jan. d. J. (Nr. 25. d. S.) den Gutsherren und Eigenbehörigen eingeräumte zweimonatliche Frist, um vor einem

Ausschüsse ihre Eigenthums-Aussprüche an die von Letztern besessen werdenben Güter anzumelden, erfolglos verstrichen ist; so wird allen Betheiligten ein neuer Zeitraum von 2 Monaten gestattet, binnen welchem sie vor dem Gerichte, in dessen Bezirk die eigenbehörigen Güter belegen sind, ihre Behauptungen, Beweise und Gründe vorbringen sollen. Die Gerichte werden die Lage, an welchen, nach Kirchspielen und Dorfschaften getrennt, die Gutsherrn und Eigenbehörigen, jede Gattung besonders, zur Vermeidung kontradiktorischer Weiterungen, abgehört werden sollen, voraus bekannt machen.

27. Berge den 22. Juni 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Bildung eines Tilgungs-Fonds der auf dem Beste Recklinghausen haftenden Staatsschulden, und mit Vorbehalt einer desfalls einzuführenden Stempel-Ausgabe, wird verordnet, daß, vom 1. Juli d. J. an, folgende Abgabe entrichtet und von einer besonders dazu errichteten Kasse erhoben werden soll, nämlich:

1. von allen verkauft oder durch Tausch veräußert werdenben liegenden Gütern 4 p^g d. Kapit.-Werthes.
2. Von denselben, bei Schenkungen unter Lebenden u. bei Vermächtnissen auf den Todesfall. 5 „ — „ —
3. Von denselben, bei Vermächtnissen auf den Todesfall an Verwandte in grader Linie und an Ehegatten 2½ „ — „ —
4. Von denselben, welche durch gesetzliche Erbfolge an Seitenverwandte gelangen. 5 „ — „ —

5. Von denselben, welche gleichmäßig an Verwandte in grader Linie gelangen. 2½ p^g d. Kapit.-Werthes.
6. Von dem, durch Verfügung des Erblassers oder zufolge einer gesetzlichen Bestimmung, erlangt werdenben Nießbrauch liegender Güter zählt der Nießbraucher die Hälfte der vorbestimmten Abgaben, ohne irgend eine Befreiung des Eigenthums-Erben;
7. Von landständischen oder gerichtlich versicherten Kapitalien, bei welchen einer der vorbezeichneten Fälle eintritt, soll die Hälfte der von liegenden Gütern zu erhebenden Abgaben entrichtet werden.
8. Zur Zahlung der Letztern ist in allen Fällen der Erwerber verpflichtet, jedoch haftet der Erbe für den Vermächtnißnehmer, gegen welchen derselbe das Einbehaltungsrecht ausüben kann.
9. Die Abgabe muß binnen drei Monaten, nach dem Tage der geschehenen Veräußerung oder der eröffneten Erbschaft, entrichtet werden; Säumniß verpflichtet zur Erlegung der Hälfte der Abgabe als Strafe;
10. Jeder Abgabepflichtige muß vor Ablauf der obigen Frist den von ihm erworbenen Kapitalwerth dem angeordneten (und bezeichneten) Empfänger schriftlich anzeigen; bei zu geringe erachteter Angabe, wird eine Schätzung, durch drei vom Empfänger, vom Erwerber und vom Gericht der gelegenen Sache anzuordnende Taxatoren bewirkt, wonach die Abgabe zu reguliren ist, und soll der Erwerber in die vorbemerkte Strafe verfallen, wenn der ermittelte Werth seine Angabe um mehr als 10 p. Ct. übersteigt.
11. Dieselbe Strafe haftet auf Verheimlichungen erworbener Immobilien oder Kapitalien.
12. Zur Erhebung der Abgabe und zur Controlirung der Angaben der Abgabepflichtigen sollen die Pararer und die Lokalgerichte dem Empfänger, zu Anfang jedes Monats, Auszüge aus den Sterberegistern und den Kontrakten-Büchern mittheilen, und sollen desfallsige Nachlässigkeiten von dem Empfänger der herzogl. Kanzlei angezeigt werden.

28. Recklinghausen den 7. Juli 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei dem haufenweisen Umherziehen von Vorkäufern auf dem platten Lande, welche von den Landleuten Butter, Eier, Käse und Federvieh, meistens mittels Austausches von Kasse, Zucker u. a. Spezerei, und Farns-Waaren einhandeln, wodurch Wirtschaftszerrütungen und sonstige der Moralität nachtheilige Folgen entstehen; und bei dem, dem Landmanne leicht erreichbaren Absatze seiner Viktualien in den in- und ausländischen benachbarten Städten, — wird bestimmt:

daß aller Verkauf der vorbemerkten Artikel auf dem platten Lande, bei Strafe der Konfiskation der aufgekauften Gegenstände, verboten sein soll, und daß außerdem die, auch von den Vorkäufern zu erkundigenden, Verkäufer für den Werth des Verkaufsten, nebst den Untersuchungskosten, in Bruchtenstrafen genommen, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt werden sollen.

Dem Denuncianten einer Konvention wird die Hälfte der konfiszirten Gegenstände, oder ihres Werthes, zugesichert, und sollen die Ortsvorstände strenge Aufsicht gegen die Vorkäufer führen, indem bedesfallige Nachlässigkeiten oder gar stattfindende Collusionen ernstlich, allenfalls mit Amtsentsetzung, bestraft werden sollen.

29. Berge den 10. Dezember 1808.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in Unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unänderlich auf den ersten Hornung 1809 festgesetzt.

2. In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jänner des laufenden Jahres werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden

Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht, wie z. B. bei Lehngütern, auf Verträgen beruhet, und bei Bestimmung des Pflichttheils, dient der Kodex Napoleon einzig zur Entscheidungs-Norm.

3. Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtsabhängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4. So viel die Ursache betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5. Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtigt zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerliche Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religiondiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiedrum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6. Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten unbenommen, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft und ihre Wirkungen, unter den Bestimmungen des Kodex Napoleon, und dem ehemals in Recklinghausen üblich gewesenen Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, im andern hingegen die Bestimmungen des in so weit beibehaltenen Landrechtes zur Entscheidungs-Norm.

7. Da letzteres den Gegenstand nicht völlig erschöpft, dagegen aber auch, so viel die darin angenommenen Hauptgrundsätze betrifft, in den häuslichen Wohlstand Unserer Unterthanen zu sehr eingreift, als daß es dienlich sein könnte, hiervon abzuweichen, so sollen die Wirkungen der hierin gegründeten ehelichen Güter-Gemeinschaft in einer das Ganze umfassenden Verordnung genauer bestimmt werden.

8. Die Beamten, welche die Register über die Heiraths-Akte zu führen haben, werden demnach bei Schließung der Ehe die Kontrahenten im Allgemeinen befragen, ob sie die bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe in einem besondern Heiraths-Kontrakte bestimmen, oder für gut gefunden haben, es bei der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft bewenden zu lassen, und welchem Gesetze sie sich desfalls zu unterwerfen gedenken. Ihre Aeußerung wird dem Heiraths-Akte mit den wenigen Worten eingetragen: übrigen beziehen sich beide Theile, so viel die Wirkungen ihrer ehelichen Verbindung in Beziehung auf ihr gegenseitiges Vermögen betrifft, auf ihren in gesetzlicher Form geschlossenen Heiraths-Kontrakt, oder: auf das Gesetzbuch Napoleon, oder: auf das bisherige Landrecht.

9. Der Heiraths-Kontrakt wird in jedem Falle nach dem Gesetzbuche Napoleon beurtheilt.

10. Natürliche Kinder, sie seien in einem authentischen Akte anerkannt oder nicht, sind nach den bis hiehin bestandenen Grundsätzen Erben ihrer Mutter, so wie ihrer mütterlichen Verwandten.

11. Natürliche Kinder sind gleichfalls berechtigt, von ihrem Vater den Unterhalt zu fordern. Nur schriftliche Beweise sind jedoch zulässig, in so fern es darauf ankommt, ihre Abstammung darzuthun.

12. Die Mutter kann sich zu ihrem Nachtheile über den ihnen gebührenden Unterhalt niemals vergleichen.

13. Auf den Nachlaß ihres natürlichen Vaters haben sie also keinen Anspruch, als in so fern sie noch nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren; die Erben sind alsdann schuldig, ihnen diesen Unterhalt zu versichern, wie der natürliche Vater selbst hiezu verbunden gewesen.

14. Letzte Willensverordnungen, welche vor dem ersten Hornung 1809 errichtet worden, sind, so viel ihre äußere Form betrifft, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei der Frage, über welchen Theil des Vermögens der Testator verordnen konnte, entscheiden gleichwohl die zur Zeit seines Absterbens gültigen Gesetze.

15. So oft gesetzliche und Testaments-Erben zugleich zu einem aliquoten Theile des Nachlasses berechtigt sind, werden sie insgesammt in den Besitz der Erbschaft

eingesetzt. Unter den gesetzlichen Erben, welche der Testator ganz ausschließen konnte, und denjenigen, welchen ein Theil des Nachlasses als Pflichttheil gebührte, gilt in diesem Stücke kein Unterschied.

16. Wird die Gültigkeit des Testaments bestritten, so ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entscheiden, welchem von beiden Theilen der einstweilige Besitz zuerkannt werden müsse. Der wirklichen Einsetzung in diesen Besitz muß allemal die Errichtung eines Inventariums, wozu alle Betheiligten einzuladen sind, vorher gehen.

17. Legatarien, welche zu einem Partikular-Vermächtnisse berufen sind, müssen dessen Auslieferung von den Erben verlangen.

18. Die Ungültigkeit einer Substitution zieht nur die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, welche dem Substituirten auferlegt worden.

19. Die Hypotheken-Bücher dienen zugleich dazu, um die mit dem Eigenthume liegender Güter vorgegangenen Veränderungen zu beurkunden. Sie bleiben wie vorher unter der unmittelbaren Aufsicht der ersten Instanz-Gerichte, welche, nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkgebers untersuchen, ehe sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angeführt werde.

20. Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Akte, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kober Napoleon von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypothek niemals zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21. Aus eben diesen Bestimmungen ergibt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernerhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen Kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22. Ältere, vor dem 1. Hornung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria, behalten gleichwohl,

wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobilien-Vermögens.

23. Auch die im 2121. Artikel beibehaltenen gesetzlichen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerkt werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundstücken mit den Konventional-Hypotheken zu beurtheilen.

24. Die Steuerkasse hat gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverfloffenen Jahre etwa noch rückständigen Schätzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche fürs laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25. Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, vorzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Versaffung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypothek zu verwahren gebent, genau angegeben werden.

26. Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Bordereau) untergelaufene Unrichtigkeit zieht die Ungültigkeit der Hypothek nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form seiner Hypothek verlustig sei, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser bestehet darin, daß jeder aus den Registern einsehen könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorzugsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit ältern noch nicht gelöschten Hypotheken beschweret seien. Sobald dieser Hauptzweck erreicht ist, bleibt die Hypothek gültig, wenn auch in Nebenbingen ein Irrthum untergelaufen sein sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27. Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau als möglich auszudrücken. War er zur

Zeit, da die Hypothek vorgemerkt werden sollte, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die Hypothek verwahrt werden soll, weder als Eigenthümer in den öffentlichen Registern angezeichnet, so verstehet es sich von selbst, daß die hierauf geschehene Vormerkung ungültig sei. War er hingegen zwar angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Registern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so kann nach den bis hiehin angenommenen Grundstücken diese mit dem Eigenthume vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht geschehen betrachtet.

28. In Recklinghausen sowohl als in Meppen versteht der Gerichtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-Verwahrers; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.

29. Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Register nach dem in der Verordnung vom 4. Mai 1805 (Nr. 17. d. S.) vorgeschriebenen Formulare.

30. Bei freiwilligen Veräußerungen liegender Güter, welche mit Hypotheken beschweret sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht, als die im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beobachten, er ist also nicht schuldig, die geschehenen Veräußerungen den bloß persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seien oder nicht, anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll gleichwohl auch persönlichen Gläubigern des Verkäufers niemals ver sagt werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form beobachten.

31. Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechtsfragen bestimmt, die vorhin zweifelhaft waren, auch auf vergangene Fälle angewendet.

30. Recklinghausen den 16. Januar 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Die Kirchhöfe, in so weit es nicht geschehen ist, oder deren Lage an einem oder dem andern Orte es

etwa überflüssig macht, sollen mit dem eintretenden nächsten Frühjahr außerhalb der Städte und Kirchdörfer verlegt werden.

2. Das Lobtengeläute sowohl an dem Sterbe- als auch an dem Begräbnistage bleibt gänzlich eingestellt. Dagegen ist

3. ein Glockenzeichen für diejenigen, welche die Leiche zur allgemeinen Ruhestätte zu bringen bestimmt sind, um die festgesetzte Stunde von dem Pfarrkister, durch einigemal's Kleppen, zu geben.

4. Auf dieses Zeichen begeben sich, unter Vortragung eines Kreuzes, der Pastor, Kaplan oder Vikar nebst dem Küster ans Sterbehaus, um dort die Leiche abzuholen.

5. Außer diesen Personen, nämlich einem Kreuzträger, einem einzigen Geistlichen und Küster, dann den erforderlichen Leichenträgern, ist jeder weitere Kondukt von Geistlichen und Weltlichen, Angehörigen oder nicht Angehörigen, untersagt.

6. Das Tragen der Leiche wird den sechs oder vier nächsten Nachbarn des Sterbehauses, wie dies bisher gewöhnlich war, zur unentgeltlichen Pflicht gemacht. Bei Kindern, die nur durch einen Mann getragen zu werden brauchen, verrichtet dieses wiederum der nächste Nachbar unentgeltlich.

7. Die auswärtigen Kirchsprengele's Todten werden, wie bisher gewöhnlich war, auf einem Karren hereingefahren, aber nicht mehr in der Stadt, oder im Orte abgesetzt, sondern am Kirchhofe angefahren. Nebst dem Fuhrknechte ist es nur zwei Nachbarn gestattet, die Leiche zu begleiten, um zu deren Einsetzung dem Todtengräber behülflich zu sein. Die Ankunft der Leiche am Kirchhofe wird durch das im 4. Absätze bestimmte Zeichen von dem Küster angekündigt.

8. Die Begräbniszeit wird auf den Nachmittag, und zwar in den Wintermonaten auf drei Uhr, in den Sommermonaten aber auf fünf Uhr allgemein festgesetzt.

9. Die Leiche wird in aller Stille, ohne Gesang, jedoch anständig, zur Ruhe-Stätte gebracht, und erst, wenn sie ins Grab eingesenkt ist, nach kirchlichem Gebrauche eingeseget.

10. Dagegen wird es jedem freigelassen, und durch die wesentlichen Ersparungen an Begräbnis-Kosten so gar erleichtert, die Feier des zeremoniösen, in der Religion gegründeten, öffentlichen Andenkens an den Verstorbenen, in der Kirche am andern Tage Vormittags 9 Uhr durch die gewöhnlichen Exequien, wobei jedoch wiederum kein Lobtengeläute Statt hat, abhalten, und dazu die Angehörigen, Freunde und Nachbarn einladen zu lassen. Die Versammlung hat aber einzig in der Kirche Statt, und löst sich nach geendigt'm Gottesdienste, ohne irgend eine sonst gewöhnlich gewesene Begleitung, von selbst wieder auf.

11. Alle, bei Gelegenheiten von Todesfällen und Begräbnissen sonst üblich gewesenen Zechereien:

- a. Die Branntwein- und Kaffeegelage bei den sogenannten, nicht mehr Statt haben sollenden, Todtenwachen;
- b. Das Abreichen des Branntweins an die Todten-Träger;
- c. Die sogenannten Todtenessen, und das Zechen in den Wirthshäusern auf Kosten der Familie des Verstorbenen;

werden hiermit gänzlich untersagt.

12. Wer auf irgend einer Zecherei der vorgemelde-ten Gattungen, als Gast, betreten wird, verfällt in eine Brächtenstrafe von einem Goldgulden, hingegen büßen mit einer Strafe von drei Goldgulden diejenigen, auf deren Kosten gezecht worden, und der Wirth, in dessen Hause die Zecherei geschehen ist.

13. Den auswärtigen Kirchsprengele's Einsassen, welche zu den Exequien in den Städten und Dörfern sich einfinden, und zu ihrer etwaigen Erfrischung auf ihre private Kosten in den Schenken sich etwas abreichen lassen, ist untersagt, darin länger, als Vormittags zwölf Uhr sich aufzuhalten; die, welche nach dieser Zeit darin noch betreten werden, sind in eine Brächtenstrafe von einem Goldgulden unnachsichtlich verfallen.

14. Ohne Unterschied der Personen, wes Standes und Würde diese auch immer sein mögen, hat die gegenwärtige Begräbnis-Ordnung verbindende Kraft, und

Niemand ist es erlaubt, auf irgend eine sich auszeichnende Weise die Grenzen derselben auch nur im mindesten zu überschreiten.

31. Necklinghausen den 20. Februar 1809.

Herzoglich Arenbergische Regierung.

Die Einimpfung der Schutzblattern oder Kuhpocken darf nur von wirklichen Aerzten, nach desfalls erhaltener Erlaubniß der Regierung, sodann auch nur im Auftrag und unter Leitung solcher Aerzte, nachdem sie sich von der Güte der Lympe überzeugt haben, von bloßen Wundärzten bewirkt werden. Die Aerzte dürfen außer einem halben Reichsthaler für die Impfung nur die herkömmlichen Gebühren für ihre Ordinationen und Besuche anrechnen; Letztere nicht mehr als nöthig ist vornehmen, und für etwa erforderliche wiederholte Vaccination und Beforgung des Patienten gar nichts in Rechnung bringen. Die Physiker im Besitze Necklinghausen und im Amte Dülmen, so wie alle andre Aerzte und Chirurgen, sodann auch sämmtliche Pfarrer sind verpflichtet den etwaigen Ausbruch der natürlichen Menschenpocken, sofort der Regierung anzuzeigen.

32. Berge den 4. April 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der landesherrlichen Steuerkasse im Besitze Necklinghausen sollen die nachstehend aufgeführten Gold- und Silbermünzen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen werden, nämlich:

Goldmünzen.	Rthlr.	Sthr.
Das französ. 20 Frankenstück	6	12
Der französ. Louisdor	7	20
Der Souverain'dor	10	45
Die preussische Pistole	6	20
Der holländische u. a. Dukaten	6	36

Silbermünzen.

Rthlr. Sthr.

Der französ. Kronenthaler mit seinen Fraktionen bis zu $\frac{1}{4}$	1	50
Das fünf Frankenstück	1	33
Der brabant. Kronenthaler u. dessen Hälften Dessen Viertel, wenn es einzeln gegeben wird	1	47 $\frac{1}{2}$
Der Conventions-Thaler, und Halbe, Bier- tel und Sechstel	1	36
Der preussische Thaler, Halbe und Drittel	1	7 $\frac{1}{2}$
Der bergische Thaler und dessen Hälften	1	—
Der holländische Gulden	—	39
Der bairische halbe Gulden	—	20
Das alte Kopfstück	—	14

Scheidemünzen.

a. wovon $\frac{2}{3}$ der ganzen Zahlungssumme
angenommen werden:

Preussische 6 Groschenstücke	—	16 $\frac{1}{2}$
5	—	14 $\frac{1}{2}$
4	—	11 $\frac{1}{2}$
2	—	5 $\frac{1}{2}$
Bairische Viertel Gulden	—	10
Holländische Sechstehalb	—	10
Zehn Kreuzer Stücke	—	8
Halbe Kopfstücke	—	7

b. wovon nur $\frac{1}{3}$ angenommen werden:

Bergische Groschen	—	2 $\frac{1}{2}$
Kölnische und münsterische Groschen, so wie drei kölnische Stüber	—	2 $\frac{1}{2}$

33. Berge den 15. April 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

„Die außerordentlichen Kriegserfordernisse, deren
„Herbeischaffung eben so dringend als unvermeidlich ist, setzen
„Uns in die Nothwendigkeit, nebst den in den vorher-
„gehenden Jahren gehobenen Würden, Char-
„gen, Gewerbs- u. sonstigen Personen Steuern,

„— noch eine Vieh- und sogenannte Erb-Steuer auszusprechen, auch einen Theil der Erfordernisse auf die Konfessionspflichtigen jungen Leute zu legen, welche durch die getroffenen Einrichtungen für diesmal der Pflicht enthoben sind, nach dem Loose mit persönlichen Kriegsdiensten zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sache mit beizutragen.“

„Wir verordnen demnach, daß unter den verschiedenen Rubriken die Steuer nach folgenden Ansätzen entrichtet werden soll.“

Unter der Hauptrubrik I. sind die in Würden, Char- gen und Bedienungen stehenden herzoglichen Beamten in 16 Klassen mit 36, 25, 24, 20, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Rthlr. besteuert; in der Hauptrubrik II. werden den Handelsleuten, Fabrikanten, Mühlenbesitzern, Wirthen, Professionisten, Bäckern, Brauern und Metzgern, in 9 Klassen, ihre Steuerquoten von 12, 6, 5, 4, 3, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. angesetzt; die Hauptrubrik III. umfaßt die bei adelichen und Privat-Personen in Diensten stehenden Individuen, welche in 7 Klassen eingetheilt und mit 6, 3, 2½, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr. besteuert werden; die Hauptrubrik IV. belastet die Leibzuchtler und Heuerlinge mit ½ und resp. ¼ Rthlr. Steuer; die Hauptrubrik V. erfordert von den Konfessionspflichtigen jungen Leuten, in so fern sie in dem letzten, dem mittlern und resp. in dem ersten Conscriptiohsjahre stehen, einen Beitrag von 2, 1½ und resp. 1 Rthlr.; die Hauptrubrik VI. besteuert als Erbschaft a) die adelichen Güter 1ter, 2ter und 3ter Klasse, mit 4, 2½ und resp. 1½ Rthlr., wobei die in den 1790er Jahren stattgefundene Klassifikation anzuwenden ist; b) jedes Bauerngut mit 1 Rthlr., jedes Halbbauerngut mit 40 Stbr., jeden Pferdebotten mit 30 Stbr., und jeden gemeinen Kotten, so wie die in die höhern Klassen nicht rangirten Häuser in den Dörfern und Freiheiten mit 9 Stbr. — Der Anschlag der Güter, Halbbauerngüter und Pferdebotten wird von den Gutsherrn und von den Colonen entrichtet, und da, wo — bei bestehender Selbsthörigkeit oder Selbstbewirtschaftung — Ersterer oder Letzterer nicht vorhanden ist, von dem Besitzer doppelt erhoben; der Colone entrichtet die Steuern für den Gutsherrn mit Vorbehalt seines Rückanspruchs an Letztern; c) die Hauseigentümer in den Städten entrichten, als Erbschaft, den dreifachen Be-

trag, womit ihre Häuser zur Schätzung veranschlagt sind. Die Hauptrubrik VII: Viehsteuer, besteuert jedes Pferd mit 24 Stbr., jedes noch nicht zweijährige Fohlen mit 6 Stbr., jedes Stück Hornvieh mit 12 Stbr., jedes Kalb unter 1 Jahr mit 3 Stbr., jedes Schwein ohne Unterschied mit 6 Stbr., jedes Schaaf, Lamm oder Ziege mit 1½ Stbr., jeden Hund mit 6 Stbr. und jeden Korb mit Bienen mit 1½ Stbr. Die Aufnahme des Viehstandes soll durch besondere Lokal-Commissarien bewirkt und Verheimlichungen einzelner Stücke mit Erlegung des 10 u. 20 fachen Betrages der Steuer bestraft werden.

Ueber die Art der, binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringenden Verordnung, resp. binnen 8 Tagen nach geschehener Ermittlung und Festsetzung der Steuerquoten, zu leistenden Zahlungen an die lokalen Erheber und resp. die Generalsteuer-Recepturen wird, mit dem Zufage, ausführlich bestimmt, daß die Geistlichkeit ihre Personal-Steuern nach dem Anschläge wie in den vorhergehenden Jahren zahlen, und die Pfarrer diese sowohl, als die Viehsteuer, von den in ihren Pfarreien wohnenden Vikarien und Beneficiaten colligiren und an die Steuerreceptoren abliefern sollen.

34. Berge den 16. Mai 1809.

Herzog l. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Aufhebung der bisher in den herzoglichen Staaten bestandenen Justiz-Verfassung, wird verordnet, daß daselbst die Handhabung der Rechtspflege von Friedensrichtern (zwei im oberen und niedern Besse, zu Necklinghausen und zu Dorsten in den Sprengeln der daselbst bisher bestandenen Gerichten), von Distriktsgerichten (eines zu Necklinghausen für die Bezirke der vorbezeichneten beiden Friedensgerichte, und einsweilen, bis zur Anordnung eines eigenen Distrikts-Gerichtes durch den Herzog von Grey, auch für das ganze Amt Dülmen), und von einem für die sämtlichen herzoglichen Gebiete gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte zu Necklinghausen ausgehen soll.

Zugleich wird über die Organisation dieser neuen Justiz-Behörden, über ihre Dienstobliegenheiten und Befugnisse, sodann auch über den zwischen denselben stattfindenden Instanzenzug u. ausführlich bestimmt.

Bemerkung. Die, in Folge des kaiserlich französischen Senatus Consult's und Reunions-Dekretes d. d. Paris den 13. und 14. Dezember 1810, im Anfange des Jahres 1811, geschehene Auflösung des herzoglich Arenbergischen Staatenverbandes, wozu u. a. das ganze West Redlinghausen mit dem Großherzogthum Berg vereinigt wurde, hat den vorbezeichneten neuingesetzten herzoglich Arenbergischen Justiz-Behörden nur eine kurze Wirksamkeit gestattet. Dieser Umstand hat es für überflüssig erachten lassen, in dieser Sammlung, (wie vorstehend und bei den von Nr. 35 bis Nr. 37 folgenden 3 Verordnungen) mehr als den Eintrittszeitpunkt der Organisation und Wirksamkeit jener neuen Justiz-Behörden und Gerichtsverfassung anzuzeigen, welche außerdem noch in ihren mannichfaltigen Beziehungen durch 64 besondere, vom 19. Septbr. 1809 bis zum 20. Dezbr. 1810 reichende (weder gedruckte noch promulgirte) Rescripte, Instruktionen und Gemeinen-Bescheide der landesherrlichen geheimen Kanzlei und des herzoglichen Statthalters, so wie des Appellationsgerichtes zu Redlinghausen, näher regulirt und modificirt worden sind.

Ein Verzeichniß dieser zuletzt gedachten Rescripte, Instruktionen und Gemeinen-Bescheide ist, nachrichtlich, am Schlusse der gegenwärtigen Sammlung angehängt worden.

35. Berge den 16. Mai 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Rücksicht auf die neue Organisation der Justiz-Versaffung wird Folgendes bestimmt:

Ueber die vorhandenen vorhin geprüften und beizubehaltenden Advokaten, soll nach der Reihenfolge ihrer

Immatrikulation beim Appellationsgerichte ein besonderes Verzeichniß aufgestellt und aufbewahrt werden; über die Prüfung neu anzuordnender Advokaten, deren Verminderung überhaupt nach früherer Vorschrift allmählig bewirkt werden muß, soll nähere Vorschrift erfolgen.

Die vorhandenen Prokuratoren und Notarien müssen neuerdings geprüft werden; dergleichen künftig neu angeordnet werdende sollen eine Cautionssumme von 150 Rthlr. zur Schuldentilgungs-Kasse, gegen 2½ pCt. Jahreszinsen, erlegen.

Die bei jedem Distrikts- und Friedens-Gerichte anzustellende Zahl der Prokuratoren soll näher bestimmt werden, und sind dieselben verpflichtet, am Gerichtsorte zu wohnen.

Die Sekretaire der Friedens- und Distrikts-Gerichte sind gleichmäßig, wie vorbemerkte, zu einer Cautionleistung von 200 Rthlr., und der Sekretair des Appellationsgerichtes zu einer dergleichen von 300 Rthlr. verpflichtet.

Die Gerichtsdiener sind von der Leistung einer Caution befreit.

Bemerkung, wie ad Nr. 34. d. C.

36. Berge den 16. Mai 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Redlinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Vorläufige Verordnung über das von den neu organisirten Justizbehörden zu beachtende gerichtliche Verfahren in Criminal- und Fiskal-Sachen —; dieselbe handelt im:

1. Titel, §§. 1 — 9, Von den Gerichten, welche in Privatsachen erkennen und von ihrem Wirkungskreise. (Die Friedensgerichte erkennen über Polizei-Vergehen, Forst- und Feld-Frevel; die Distriktsgerichte instruiren, und das Appellationsgericht erkennt über Criminals-

- Verbrechen bis zur Verkündigung eines vollständigen Strafgesetzbuches.)
2. Titel, §§. 10 — 15, Von dem Verfahren bei den Friedensgerichten. Einleitung der Klage.
 3. " " 16 — 25, Von dem Beweise durch Verbalprotokolle oder Protokolle, welche von vereideten Personen aufgenommen werden.
 4. " " 26 — 42, Von dem Urtheile und der davor eingelegten Appellation.
 5. " " 43 — 47, Von Vollstreckung der Urtheile.
 6. " " 48 — 53, Von der Gerichtsbarkeit der Distriktsgerichte in Strafsachen.
 7. " " 54 — 69, Von dem Verfahren in den zur Erkenntniß der Distriktsgerichte gehörigen Strafsachen.
 8. " " 70 — 89, Von der Entscheidung.
 9. " " 90 — 92, Von den Rechtsmitteln wider die Entscheidung der Distriktsgerichte.
 10. " " 93 — 128, Von dem Verfahren in Criminalsachen — (ohne Geschwornen Gericht.)

Bemerkung, wie ad Nr. 34 d. S.

37. Berge den 16. Mai 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Weppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Vorläufige Verordnung über das von den neuangeordneten Justizbehörden zu beachtende gerichtliche Verfahren in Civilsachen —, dieselbe enthält im:

1. Titel von §§. 1 — 22, Allgemeine Verfügungen über die bei den Gerichten in erster Instanz in öffentlicher Audienz mündlich zu verhandelnden und sofort, oder in der folgenden Audienz zu entscheidenden Streitigkeiten; über das ausnahmeweise,

nur in der Appellationsinstanz als Regel, statthafte schriftliche Verfahren u. dessen Unzulässigkeit bei den Friedensgerichten, sodann über die Abfassungsart der Urtheile und die in denselben nothwendige Festsetzung der aufgegangenen Kosten;

Dieselbe Verordnung handelt ferner im:

2. Titel von §§. 23 — 34, Von den streitenden Theilen und ihren Bevollmächtigten;
3. " " §§. 35 — 38, Vom Anbringen der Klage;
4. " " §§. 39 — 54, Vom Erscheinen auf die Vorladung und von dem Contumacial-Verfahren;
5. " " §§. 55 — 66, Von dem Beweise durch Urkunden;
6. " " §§. 67 — 68, Von der Lokal-Besichtigung;
7. " " §§. 69 — 78, Vom Zeugenbeweise;
8. " " §§. 79 — 86, Von der eidlichen Vernehmung eines streitenden Theiles über Artikel oder Fragestücke u. von dem Hauptede;
9. " " §§. 87 — 89, Von dem Urtheile;
10. " " §§. 90 — 99, Von der Vollstreckung der Urtheile;
11. " " §§. 100 — 109, Von dem besondern Verfahren bei den Friedensgerichten;
12. " " §§. 110 — 125, Von dem Verfahren in Appellationsfachen;
13. " " §§. 126 — 131, Von den Berrichtungen der Secrétaire; und
14. " " §§. 132 — 136, Von den öffentlichen Audienzen der Gerichte.

Bemerkung, wie ad Nr. 34 d. S.

38. Berge den 2. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die Gerichtspersonen, Protokollführer und Notarien werden angewiesen, bei der Aufnahme gerichtlicher Protokolle oder öffentlicher Urkunden, unter dem Nachtheil der Ungültigkeit solcher Verhandlungen, dieselben jedesmal von den Comparenten oder Zeugen mit unterzeichnen zu lassen, oder, am Schlusse des Aktes, deren Schreibensunfähigkeit oder Weigerungsgründe zu erwähnen. Alle Zahlen müssen mit Buchstaben ausgedrückt werden. Zusätze in solchen Akten müssen zur Seite beigelegt, und von allen Comparenten unterzeichnet, Löschungen einzelner Worte aber dergestalt durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben; diese Änderungen müssen am Schlusse der Verhandlung vor deren Unterzeichnung, mit Bezeichnung der Seite und der Zahl der Worte, ausdrücklich genehmiget werden.

39. Berge den 3. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Alle Lehnverhältnisse, und die hieraus fließenden Verbindlichkeiten der Vasallen sind auf Unserm Gebiete für löbbar erklärt. Zur wirklichen Ablösung ist in keinem Falle auf der Seite des Lehnsherrn eben so wenig, als von Seiten der Vasallen die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

2. Der Lehnsherr ist niemals berechtigt, auf die Ablösung zu dringen, den Vasallen bleibt es gleichwohl unbenommen hierauf anzutragen. Die hierauf abzweckende Klage ist unverjährbar.

3. Bis zur erfolgten Ablösung bleiben selbst diejenigen Güter, welche von auswärtigen Stiftern, Klöstern oder Privatpersonen lehnmäßig sind, in ihrem vorigen Verhältnisse.

4. Gleichwie zur Veräußerung liegender Güter, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen, oder andern Stiftungen zugehören, die Landesfürstliche Einwilligung erfordert wird, so ist diese, bei Strafe der Nichtigkeit, auch dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die aus dem Oberlehnsenthum fließenden Rechte, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen oder Stiftungen zugehören, entweder abzulösen oder sonst unbedingt zu erlassen.

5. Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, aufgehoben, so werden die ihr zugehörigen, in Unserm Staate gelegenen Güter von der Domänen-Inspektion in Besitz genommen. Ihr fallen gleichfalls die aus dem Oberlehns-Eigenthum fließenden Rechte anheim, in so weit sie der aufgehobenen Korporation oder Stiftung über Güter, die auf Unserm Gebiete gelegen sind, zugestanden haben.

6. Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, zwar nicht gleich aufgehoben, gleichwohl einstweilen in Administration gesetzt, so hat in Rücksicht der ihr zugehörigen auf Unserm Gebiete gelegenen Güter Unsrer Domänen-Inspektion eben diese Maßregel zu ergreifen. Die Unterpräfecte sind schuldig, so bald der ebenerwähnte Fall eintritt, die Domänen-Inspektion, und in Meppen Unsern Amtrentmeister davon zu benachrichtigen, und an Unsern Statthalter zu berichten, damit über den Beitrag zum Unterhalt der Personen, welche zu der aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stiftung gehören, das Nöthige verfügt werden könne.

7. Unsere eigenen Unterthanen, welche über Güter, die in Unserm Gebiete gelegen sind, das Oberlehnsenthum hergebracht haben, werden ebenfalls bis zur erfolgten Ablösung bei diesem Rechte geschützt.

8. Die obigen Verfügungen sind in gleichem Maße auf Ackerlehen anwendbar, wenn schon der Ackerlehnsherr in Beziehung auf seinen bisherigern Oberlehnsenthumb, herrn in keinem Lehnverhältnisse mehr stehen sollte.

9. Den Betheiligten bleibt es unbenommen, sich über die Bedingungen der Ablösung nach Gutbefunden zu vereinigen; Verträge, welche unter volljährigen, ihres Vermögens mächtigen Personen deshalb abgeschlossen w...

den, können in keinem Falle aus dem Grunde einer Verlesung angefochten werden.

10. In folgenden Fällen kann gleichwohl der Lehns herr gerichtlich angehalten werden, die ihm angebotene Lösung anzunehmen:

- a. Wenn von einem eigentlichen Manualehne die Rede ist, in sofern der Bestzer sich anbietet, ein Drittheil des Kapitalwerthes der zum Lehne gehörigen Güter und Gerechtsame gleich baar zu zahlen.
- b. Bei Kuntellehnen, die von eigentlichen Lehnen nur darin abweichen, daß sie auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers entweder ohne Unterschied des Geschlechtes oder nach erloschenem Mannesstamme vererben, wenn der Bestzer bereit ist, ein Viertel des Kapitalwerthes zu erlegen.
- c. Und endlich bei Lehngütern, welche gleich einem Allodium auf alle Verwandten des Bestzers ohne Unterschied vererben, gleichwohl ohne Bewilligung des Lehns herrn in keine fremde Familie gebracht werden können, in so fern der Bestzer vierzehn Prozent des Kapitalwerthes zu zahlen sich erbietet.

11. Kann das Lehngut nach der bisherigen Verfassung ohne Bewilligung des Lehns herrn unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert werden, oder ist die Bewilligung des Lehns herrn zu einer solchen Disposition zwar erforderlich, jedoch so, daß sie ohne erhebliche Einreden wider die Person des Erwerbers nicht versagt werden darf, in so fern er übrigens die hergebrachten Konfensgebühren erlegt, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- a. Man nimmt bei der Berechnung der zu zahlenden Lösegelder an, daß sich alle dreißig Jahre ein Sterbefall, und von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Veräußerung ereigne.
- b. Die nach der bisherigen Verfassung hiebei zu zahlenden Gebühren werden zu Kapital angeschlagen, und die Sterbegebühren mit 30, die Konfensgebühren hingegen mit 50 dividirt.

- a. Die Abgabe, welche solchemnach auf jedes Jahr fällt, dient zur Bestimmung der Lösegelder nach einem Verhältnisse zu drei von hundert, dergestalt, daß der Basall, der nach dieser Berechnung auf jedes Jahr drei Reichsthaler zu zahlen hätte, seine bisherige Lehnsverbindlichkeit mit hundert Reichsthaler, die er ein für allemal baar erlegt, für immer ablösen kann.

12. Die bisherigen Bestimmungen sind nur auf unsterke bei Veräußerungen oder Sterbefällen eintretende, und auf Lehngüter haftende Abgaben anwendbar. Stete Abgaben, welche jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten unumwandelbar geleistet werden müssen, sind hierunter nicht begriffen.

13. Gleiche Bewandniß hat es mit eigenbehörigen Hofs- und Behandigungs- und ähnlichen unter verschiedenen Benennungen bekannten Gütern. Ueber die Art, wie die hierauf haftenden Lasten, und wie überhaupt Zwangsdienste, welche bis jetzt noch beibehalten sind, abgelöst werden können, soll eine nähere Bestimmung erfolgen.

14. Unsr Domänen-Inspektion hat den Auftrag, Unsrn bisherigen Vasallen gelindere Bedingungen und billige Termine zu bewilligen. Das Gesuch um Ablösung der Lehnsverbindlichkeit gegen Unsr Domänen wird bei der Unterpräfektur, worunter das Lehngut gelegen ist, angebracht; diese erstattet hierüber ihren gutachtlichen Bericht an Unsrn Statthalter, und theilt zu gleicher Zeit das Gesuch Unsrer Domänen-Inspektion mit, welche nach eingezogener Erlaubigung die näheren Verhaltungsbeehle einholt.

15. Die Lehnhöfe haben in streitigen Fällen, welche nach der bisherigen Verfassung zu ihrer Erkenntniß gehörten, fernerhin keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sie bleiben gleichwohl übrigens bis zur erfolgten Ablösung bei ihrer Verfassung.

16. Die Belehnungen geschehen, so viel die von Un abhängigen Lehngüter betrifft, vor dem Unterpräfekten, in dessen Distrikte die Güter gelegen sind. In Kreislinghausen wird Unsr Domänen-Inspektor und in Neuppen Unsr Amtrentmeister dazu eingeladen, mit welchem auch der Tag zur Belehnung vorläufig zu verabreden ist, die

Belehnung wird in ihrer Gegenwart erteilt, und von ihnen sowohl als von dem Unterpräfekten der auszufertigende Lehnbrief unterzeichnet. Das hierüber abzuhaltende Protokoll führt der Chef de Bureau oder der Sekretär, welcher der Handlung beiwohnt.

17. Die Unterpräfekte fertigen jeber in dem seiner Verwaltung anvertrauten Distrikte ein genaues Verzeichniß aller darin gelegenen Lebengüter, das Duplikat davon wird in den nächsten sechs Wochen an Unsré Domänen-Inspektion eingeschickt.

18. Den Vasallen darf unter keinem Vorwande zugemuthet werden, mehr als bis hiehin hergebracht war, an Lehn- oder Schreibgebühren zu zahlen. Die Unterpräfekte, die Domänen-Inspektion, der Amtsbrentmeister und der Chef de Bureau oder Sekretär, welcher dieser Handlung beiwohnt, bleiben hiefür jeder in seinem Distrikte verantwortlich.

19. Ueber den Ertrag der Gebühren wird eine eigene Note geführt, und von sämtlichen Beamten, welche zu der Handlung concurrirt haben, unterzeichnet. Jedem Vasallen muß auf dessen Verlangen eine Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

20. Eine glaubhafte Abschrift der eben erwähnten Note ist in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Belehnung an Unsrén Statthalter einzuschicken. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese Gebühren vertheilt werden sollen, bleibt Uns vorbehalten.

40. Berge den 3. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Reddinghausen, Dälmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei Vollziehung der in Unserer heutigen Verordnung §. 10. enthaltenen Bestimmung haben Unsré Gerichte folgende Grundsätze zu beobachten.

1. Um den Kapitalwerth eines Lehngutes zu bestimmen, wird von dessen Lehnverbindlichkeit abstrahirt, und das Gut als ein wirkliches Mobilgut betrachtet.

2. Die hierauf haftenden consensuirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuirliche Grundlasten.

3. Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen, zwei davon ernennet der Lehnsherr, zwei der Vasall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag der Lösegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer innern Ueberzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4. Das Gericht vertheilt diese Taxatoren in zwei Klassen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnsherrn und dem Vasallen ernannten Sachverständigen.

5. Jede Klasse operirt für sich besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6. Das Gutachten wird auf der Gerichtschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hiebei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7. In so fern in einer Klasse zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8. Nach eben diesem Grundsätze verfährt man, wenn in beiden Klassen zusammengenommen vier Sachverständige einerlei Meinung geäußert haben.

9. Im entgegengesetzten Falle werden die Summarien der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammengerechnet, und um auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Klasse zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Klasse die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesammt von einander abweichen.

10. Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Kapitalwerth bei der Auflösung des Lehnverhältnisses zum Grunde genommen, und der Vasall muß entweder gegen Ersatz der bisherigen Kosten

auf die Instanz Verzicht thun, oder den ausgemittelten Kapitalwerth erlegen.

11. Sollte der Lehensherr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gesuche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth und gegen gleich baare Zahlung anzunehmen, der Basall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12. In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13. Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beerdigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gebühren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hiebei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14. Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihr Gutachten einzureichen.

15. Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gebühren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht darauf anzutragen, daß sie sogleich durch andere Taxatoren ersetzt werden.

16. Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangtem Gutachten der Sachverständigen entschieden. Zu diesem Ende ist der Gerichtschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

41. Berge den 10. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter beifälliger Anerkennung der seitherigen Unterlassung der verbotenen Zechereien bei Rindtaufen und Bes-

gräbnissen, werden auch alle sogenannte Geld- und Gebührenten bei Heirathen, bei Errichtungen neuer Gebäude und bei andern Veranlassungen im Besten Recklinghausen durchaus verboten. Bei Hochzeiten soll es jedoch gestattet sein, die Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Obeime und Tanten des Brautpaares, so wie die beim Trauungsakte zugezogenen Zeugen, mit einer eingezeichneten Mahlzeit zu bewirthen, ohne jedoch dafür Geld oder Gaben, durch Umreichung eines Lekkers zu sammeln, oder entferntere Verwandte, oder mehr als die benannten Gäste, dazu einzuladen.

Bei Errichtungen neuer Gebäude ist künftig einzig erlaubt, den beim Aufrichten behällich gewesenen Personen gewöhnliche Hausmannskost mit Bier und Branntwein zu verabreichen.

Bei Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften soll der Festgeber mit 10 Goldg. und jeder Gast mit 1 Goldg. Brächtenstrafe belegt werden.

42. Berge den 9. Mai 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Anzeigung der geeignetsten landwirthschaftlichen Mittel gegen die Fortpflanzung des den Ackerbau gefährdenden Unkrautes, der sogenannten Flughaber, und in Erwägung, daß bei den Eigenschaften derselben, ihre Verbreitung nur durch ein gleichzeitiges Bestreben aller Grundbesitzer verhindert werden kann, wird für das Best Recklinghausen und das Arrondissement Dülmen Folgendes verordnet:

1. Jedem Besitzer eines von Flughaber reinen Grundstücks wird gegen seine Nachbarn eine Klage gestattet, um in einem Umkreise von wenigstens 50 Schritten von dem Seinigen ihre Acker von Flughaber gänzlich zu reinigen.

2. Diese Klage wird, bis zur Anweisung einer andern Behörde, rücksichtlich der städtischen Feldmarken bei dem ersten Bürgermeister, rücksichtlich der Grundstücke

außer den städtischen Feldmarken aber bei dem Friedensrichter, in dessen Bezirke selbe liegen, angestellt. Sie muß wenigstens acht Tage vor Zeitigung der Flughaber angebracht werden, und es muß wenigstens vier Tage vor ihrer Anbringung der Beklagte durch den Bauerboth, Stadtdiener, oder auf sonstige Art zur Reinigung seines Grundstücks aufgefordert sein.

3. Sobald eine solche Klage einkömmt, wird, ohne daß der Kläger irgend eine Auslage zu machen hat, ein Termin zur Lokal-Besichtigung unter Zuziehung des für jede städtische Feldmark, und bei jedem Friedensgerichte eigenb. dazu anzuordnenden Feldgeschwornen angesetzt.

4. Findet sich bei der Besichtigung das Grundstück des Klägers von Flughaber rein, das des Beklagten aber damit angesteckt, so wird dieser nebst Verurtheilung in die Kosten angewiesen, die vernachlässigte Reinigung, und zwar nun auf dem ganzen Stücke, nach Belieben des Unkrauts, in einem, oder in einigen Tagen vorzunehmen.

5. Bei dieser muß nicht, was unter drei Reichsthaler Strafe verboten wird, bloß die Schnur des Halmes abgestreift, oder das ausgezogene Unkraut offen hingeworfen, sondern der ganze Halm ausgerissen und verbrannt, oder doch wenigstens zwei Fuß tief vergraben werden.

6. Der mit der Ankündigung zur Reinigung zu verknüpfende Nachtheil besteht darin, entweder daß sonst dieselbe auf des Säumnigen Kosten vollzogen, oder falls das Unkraut gar zu sehr überhand genommen, und die Frucht doch nur geringen Werth hätte, das ganze Stück abgemähet werden solle.

7. Nach Umlauf der vorbestimmten Frist wird durch wiederholte Besichtigung des Feldgeschwornen untersucht, ob der gegebenen Weisung Folge geleistet sei, und auf dessen Bericht der angedrohte Nachtheil vollzogen.

8. Sollten die zur Reinigung oder zum Abmähen erforderlichen Leute nicht füglich zu haben sein, so können die Eingefessenen der Gemeinde, wozu der Nachlässige gehört, nöthigen Falles aber auch die Eingefessenen benachbarter Gemeinden für gewöhnliches Laggeld dazu angehalten werden.

9. Zeigt sich bei der Besichtigung sowohl das Grundstück des Klägers als des Beklagten mit Flughaber besäet, so fällt jedem die Hälfte der Kosten zur Last, und es wird übriges gegen beide auf vorbestimmte Artverfahren.

Diese Anordnungen, welche die allgemeine Landbesatzung den fleißigen Ackerleuten zum Schutze gegen die Nachlässigen schuldig ist, werden hoffentlich eine merkliche Verminderung der Flughaber erwirken; weil aber nur die gänzliche Vertilgung gegen jenes Unkraut anhaltende Sicherheit gewährt, so ergehen weiter folgende Bestimmungen:

10. Alle Grundbesitzer in Unseren Arrondissements Necklinghausen und Döhlen sollen sich die Reinigung ihrer Acker von Flughaber angelegen sein lassen, ihnen wird hierzu eine zweijährige Frist gestattet, nach deren Ablaufe gegen die Nachlässigen Strafen verhänget werden sollen.

11. Diese Strafen sollen unnachlässlich diejenigen treffen, auf deren Acker nach Ablauf des Jahres 1811 sich zur Reife gekommen, und wirklich ausgezogener Flughaber findet, die Strafe kann nach Belieben des verbreiteten Unkrauts und nach Größe der Nachlässigkeit von 20 Stbr. bis 20 Rthlr. steigen.

12. Die desfalls erforderlichen bestimmten Anordnungen sollen vor Ablauf der gestatteten Frist bekannt gemacht werden. Wir wünschen indes sehr, daß der Eifer Unserer Untertanen dieselben überflüssig machen, wenigstens läßt sich, da die Wohlfahrt jedes Einzelnen bei gegenwärtiger Verordnung so nahe vor Augen liegt, erwarten, daß der klügere Theil sich dieselbe bestens zu Nutzen machen werde; sie ist daher zur allgemeinen Bekanntmachung nicht nur von den Kanzeln zu verkündigen, sondern es sind auch einige Abdrücke jedem Vorsteher zuzustellen, um selbe in der Gemeinde zu vertheilen, und um einen zur beständigen Einsicht aufzubewahren.

43. Berge den 10. Mai 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Weppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Laut und allgemein sind die Klagen über Beschädigung der Feldfrüchten durch fremdes Vieh, und durch die immer zunehmende Felddieberei; die Hauptveranlassung der Viehbeschädigung sind:

1. die nächtliche Weide der Pferde auf den Kleefeldern.
2. Das aufsichtslose Umherlaufen des Viehes in den Bauerschaften und Dörfern.
3. Die Leichtfertigkeit der zum Viehhüten angestellten Kinder.

Die Felddiebereien dagegen werden durch das Aehrenlesen, durch das Grasschneiden neben den Fruchtfeldern, und durch die sogenannten Rippgarben vorzüglich begünstigt.

Wir haben Uns daher in Betracht, daß

- a. die nächtliche Weide der Pferde, wenn sie auch mit wirklichem Anschließen verbunden ist, alle benachbarten Aecker in Unsicherheit setzt, übrigens auch den Felddieben mannigfaltige Schleichwege vorzeichnet, und dennoch den arbeitenden Pferden keine angemessene Nahrung gewährt, folglich dem Eigenthümer nicht einß wahrhaft vortheilhaft ist;
- b. das aufsichtslose Umherlaufen des Viehes in den Ortschaften, wo nicht den bößlichen Vorsatz andern zu beschädigen, doch wenigstens eine sträfliche Gleichgültigkeit gegen die Beschädigung des Nachbarn voraussetzt, und
- c. das willkürliche Betreten eines fremden Grundstücks nicht nur die Rechte des Eigenthums verletzt, sondern die Veranlassung oder der Schirm häufiger Felddiebereien wird;

bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten folgendes zu verordnen:

1. Die nächtliche Weide der Pferde und des Hornviehes auf ungeschlossenen Feldern, Wiesen und Weiden des Eigenthümers wird für die Zukunft gänzlich verboten.

2. Als Entgegenhandlung dieses Verbots wird es angesehen, wenn Pferde oder Hornvieh, angeschlossnen oder nicht angeschlossnen, zwischen Sonnen Niedergang und wieder Aufgang auf dem ungeschlossnen Boden des Eigenthümers, oder eines andern weidend angetroffen werden.

3. Jede Entgegenhandlung wird zum erstenmal außer der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer Strafe, die nach Verschiedenheit der größern oder geringern Fahrlässigkeit oder gar des bößlichen Vorsatzes, so wie nach der Größe des drohenden oder wirklich angerichteten Schadens, von 2 bis 20 Reichsthaler oder verhältnismäßiger Einsperrung seigen kann, und die bei der Wiederholung verdoppelt wird, belegt.

4. In Hinsicht der Benutzung von Gemeinheitsweiden wird durch das Vorhergehende einstweilen nichts abgeändert.

5. Jeder Unterthan, welcher Eigenthümer von Feld- oder Gartenfrüchten in einer Gemeinde ist, hat die Befugniß, alles grobe Vieh, so wie auch Gänse, Schweine und Schaaf, welche er außerhalb des Umfanges der Freiheiten und Dörfer in dem Bezirke seiner Gemeinde ohne Aufsicht eines Hirten, oder unter Aufsicht eines solchen, der nicht wenigstens 14 Jahr alt ist, antrifft, zu pfänden, und auf den gewöhnlichen Pfandstall zu bringen; der Eigenthümer ist alsdann gehalten, für jedes Stück Vieh 6 Stüber Pfandgeld dem Pfändenden zu erlegen.

6. Alle Amtsführer, Gerichts- oder sonstige Polizeidiener sind verbunden, dasjenige Vieh, welches sie in den Feldern, Gärten, Wiesen und Weiden Schaden anrichtend ertappen, zu pfänden und auf den Pfandstall zu bringen, wofür ihnen von jedem Stück groben Viehes 20 Stüber, von jeder Gans aber 6 Stüber durch den Eigenthümer sollen entrichtet werden.

7. Wenn die Früchte eines Grundstücks, welches unmittelbar neben einem andern ungeschlossnen, das zur Weide dient, liegt, Viehbeschädigung erlitten haben, so haftet der Eigenthümer des beweideten Grundstücks für jeden Schaden, in so fern er den eigentlichen Urheber

nicht anweisen, oder wenigstens nicht sehr wahrscheinlich machen kann, daß von seinem Vieh der Schaden nicht angerichtet worden. — Grenz ein solches Ackerstück von wehrern Seiten an offene Weide-Gründe, so haften alle Eigenthümer dem Beschädigten zu gleichen Theilen, und mit Vorbehalt des unter sich geltend zu machenden Regresses.

8. Die sogenannten Kippgarben für die Wähebden oder auch für sonstige Dienstleistungen bei der Aerndte werden, weil sie in Hinsicht der dadurch geschmählerten Zehnt, Gerechtfame unzulässig sind, weil sie annehmt in Willkühr ausarten und die Ueberführung der Felddiebe erschweren, für die Zukunft gänzlich verboten; für jede Garbe zahlt, wer sie giebt, 30 Stüber, wer sie empfängt, 20 Stüber Strafe; die Garbe wird überdies konfisziert und den Armen der Gemeinde überwiesen.

9. Jedermann, der nicht das Recht zu jagen hat, oder als Felshüter oder in sonstiger Eigenschaft in Polizeidiensten steht, oder den keine bringende Veranlassung dazu antreibt, ist es verboten, das Privat-Eigenthum eines andern, worüber kein offener Fuß oder Fahrweg geht, dies geschehe nun um Rüsse, Kräuter oder Vogelnester zu suchen, Diebsteln auszustechen, Gras auf den Anwenden der Känderei abzuschneiden, oder unter welchem Vorwande es immer sei, ohne Erlaubniß des Eigenthümers zu betreten; wer dagegen handelt, wird auf Anklage des Eigenthümers, nach Beschaffenheit der Umstände und des wider den Angeklagten sonst etwa bestehenden Verdachts in eine Strafe von 30 Stüber bis zu 10 Reichsthaler verurtheilt.

10. Unter gleicher Strafe hat sich jeder des Aehrenlesens auf Feldern, die noch nicht bis zur letzten Garbe abgeärndtet sind, und ohne den Eigenthümer des Grundstückes vorläufig davon benachrichtiget zu haben, zu enthalten.

44. Berge den 8. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Publikation einer neuen Hypotheken-Ordnung für Recklinghausen, Dülmen und Meppen, wodurch:

Lit. I. die Form und Einrichtung der Hypothekensbücher (zwei Bücher: ein Grund- und Eigenthums-Buch oder Kontrakten-Protokoll, — worin die mit dem Eigenthum liegender Güter vorgehenden Veränderungen eingeschrieben, und ein Hypothekensbuch, worin die auf Immobilien haftenden Privilegien und Hypotheken vorgemerkt werden —) sodann auch die Rechte und Pflichten der Hypothekensbewahrer (drei: zu Recklinghausen, Dülmen und Meppen) festgesetzt;

Lit. II. nähere Bestimmungen über die, in Gemäßheit des Gesetzbuchs Napoleon zu beachtenden Grundsätze ertheilt;

Lit. III. die Anwendung der im Gesetzbuch Napoleon enthaltenen Bestimmungen auf vergangene Fälle vorgeschrieben (u. A.: die zehnjährige Frist Behufs Erneuerung der hypothekarischen Inscription beginnt mit dem Tage der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung);

Lit. IV. besondere Verfügungen für Recklinghausen erlassen, und endlich:

Lit. V. zusätzliche Bestimmungen gegeben werden, in welchen schließlich (Art. 78.) festgesetzt wird, „daß der Zeitpunkt, wo diese Verordnung in Vollzug gesetzt werden soll, noch besonders bekannt gemacht werden wird.“

Bemerk. In der (hiernach folgenden) Stempel-Verordnung vom 15. Juni 1810 ist bestimmt worden, daß mit derselben die obige Hypotheken-Ordnung am 1. Novbr. 1810 in Vollzug gesetzt werden soll; diese Stempelabgabe-Erhebung ist aber durch zwei Rescripte des landesherrlichen Statthalters zuerst bis zum ersten Dezember ej. a. und dann bis zum 1. Jan. 1811 suspendirt, und — bei der, in Folge

des kais. franzöf. Senatus consult's und resp. Dekretes vom 13. und 14. Dezember 1810, geschehenen Dismembration des herzoglich Arenbergischen Staatsgebietes, (wovon das West Recklinghausen, so wie das zwischen der Stever und der Lippe gelegene Gebiet des Amtes Dülmen, zufolge Nr. 50 d. S., mit dem Großherzogthum Berg vereinigt wurden), — nur bis zum 31. Jan. 1811 von den herzogl. Arenberg'schen Behörden in Anwendung gebracht worden.

Diese Ereignisse übten auf die (mit der Stempel-Verordnung zuvörderst in gleichzeitige Wirksamkeit treten sollende) oben angezeigte Hypotheken-Ordnung folgenden, — aus den desfalligen officiellen Verhandlungen hier nachgewiesenen — Einfluß:

In die, als Fortsetzung der ältern Hypotheken, zc. Bücher, zuletzt neu eingeführten obigen Hypotheken-Register zu Recklinghausen, waren im Ganzen nur 11 Eintragungen und 10 Transcriptionen geschehen, als im Anfange des März 1811 die dortigen Einrichtungen mit dem Hypothekenwesen des übrigen Großherzogthums Berg assimilirt werden sollten. Zu solchem Zweck bestimmte ein gemeinschaftlicher Beschluß der großherzogl. bergischen Minister der Finanzen und des Innern vom 3. Mai 1811, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des in Recklinghausen eingeführten Gesetzbuchs Napoleon und auf die obige herzoglich Arenbergische Verordnung vom 8. Juni 1810 daß: 1. die ferneren Hypotheken-Conservationen im Weste Recklinghausen bei dem Hypotheken-Bureau zu Essen, und jene im Theile des Amtes Dülmen bei dem Hypotheken-Bewahrer zu Dortmund geschehen sollten; 2. daß die desfalligen ältern und jüngern Register, Dokumente zc. an die Hypotheken-Conservatoren zu Essen und Dortmund, in Gemäßheit des großherzogl. bergischen Ministerial-Beschlusses vom 15. Dezbr. 1809 (Nr. 3102 der Prov. Ges. Sammlung für Jülich und Berg) abgegeben werden, und daß diese über alle jene älteren, zur Inscription der Hypotheken und Kontrakte gebient habenden Register, vorschriftsmäßige Repertorien und alphabetische Verzeichnisse anfertigen sollten.

Die Ausführung dieser letztern, — zur Beseitigung einer sofortigen neuen Eintragung der früher erwor-

benen Rechte in die großherzoglich bergischen Hypothekendbücher erlassenen — Vorschrift fand aber in der großen Unvollständigkeit der bis zum Jahre 1800 geführten Register zc. ein unübersteigliches Hinderniß, weshalb dann durch Ministerial-Beschluß vom 6. Oktober 1811 (Nr. 3265 l. c.) bestimmt wurde: a. daß alle in den fraglichen Gebieten vor dem Jahre 1800 erworbene hypothekarische Rechte, binnen einer Frist von 6 Monaten, vom 1. Novbr. 1811 an gerechnet, — in Gemäßheit des kaiserlichen für das Großherzogthum Berg erlassenen Dekretes vom 3. Novbr. 1809 (Nr. 3086 l. c.) —, zur Erhaltung ihrer gesetzlichen Wirkungen, zu Essen und resp. zu Dortmund neuerdings eingetragen werden müßten, und b. daß über die seit 1800 geführten, früher gesetzlich bestandenen Hypotheken-Register und Kontraktendbücher die vorgeschriebenen Repertorien und alphabetischen Verzeichnisse angefertigt werden sollten, damit alle darin enthaltene hypothekarische Eintragungen, schnell und mit Zuverlässigkeit aufgefunden und von den Conservatoren bescheiniget werden könnten.

45. Berge den 15. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um der Schulden-Lösungs-Kasse neue Zuschüsse zu verschaffen, und um, bei der geschehenden Abschaffung der bisher üblichen Gerichtsgebühren, die Mittel zur Gehalts-Vermehrung der Justiz-Beamten zu erlangen, soll die in der Verordnung vom 22. Juni 1808 (Nr. 27. d. S.) vorbehaltene Einführung einer Stempel-Abgabe (gleichzeitig mit Vollziehung der neuen Hypotheken-Verordnung vom 8. Juni c. a.) am 1. Novbr. d. J. stattfinden.

Zur Verwirklichung dieser Abgabe werden 6 Sorten Stempelpapier, und zwar von 3, 6, 12, 15, 21 und 30 Str. per Bogen, vorgeschrieben, und deren erforderliche Anwendung bei Gerichts-, Verwaltungs-, Hypotheken-, Notariats- und Privat-Verhandlungen, so wie bei Rechnungen, Quittungen und Wechselbriefen ausführlich bes-

stimmt, sodann auch die gesetzlichen Befreiungen von dieser Abgabe festgesetzt.

Stempel-Conventionen sollen mit Erlegung des zehnfachen Betrages der defraudirten Stempelgebühren, und Nachlässigkeiten der öffentlichen Beamten bei der Handhabung dieser Vorschriften, mit 15 Rthlr. und in Wiederholungsfällen mit dreimonatlicher Amtsususpension bestraft werden.

Bemerk. Diese Vorschriften sind nur transitorisch zur gesetzlichen Anwendung gekommen; conf. deshalb die Bemerkung ad Nr. 44. v. S. und Nr. 3227 der Prov. Ges. Sammlung für Jülich und Berg.

46. Berge den 15. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Necklinghausen, Dälmen und Neppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Abschaffung aller bei den Justizbehörden bisher üblich gewesenen Diäten, Kommissionsgebühren, Sporteln und jura deorati ic., wird eine neue Tax-Ordnung für die sämtlichen herzoglichen Gerichte, und zwar, a. eine für Alle gemeinschaftliche Taxe, b. eine dergleichen für das Appellationsgericht zu Necklinghausen und c. eine für die Distriktsgerichte zu Necklinghausen und Neppen, mit besonderer Unterscheidung derjenigen Gebühren, welche in die landesherrliche Stempeltasse fließen; und derjenigen, welche den Gerichtsekretariaten zustehen, published.

Bemerk. In der Stempel-Verordnung vom heutigen Tage ist §. 24 eine besondere Tax-Ordnung für die Friedensgerichte und die dabei angestellten Sekretarien vorbehalten worden.

47. Berge den 3. August 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Necklinghausen, Dälmen und Neppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. December 1808 §. 18. Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1. Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugebachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen besondern Vermächtnisses mit einer ungünstigen Fideikommissarischen Substitution beschwert sind, bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2. Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen mißbilligte Bedingung; sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben oder Legatar, weder eine Real-Klage wider den dritten Besitzer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, noch eine persönliche Klage wider den Erben, obgleich er die Erbschaft unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3. Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtnis wird dagegen in dem Maße vollzogen, als wenn der Testator den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4. Nach dem Tode des mit einer ungünstigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideikommiss beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen, unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5. Unter dem ersten und jedem weitem Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kommt der 900. Artikel des Gesetzbuches, über die Regel des gemeinen Rechts: utilis per inutile non viciatur in Anwendung.

48. Berge den 28. August 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Necklinghausen, Dälmen und Neppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Nach dem 394. Artikel des Gesetzbuches hat zwar die Mutter, obgleich sie die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder ablehnt, die hiemit verbundenen Pflichten so lange zu erfüllen, bis sie auf ihr Ansuchen einem

Andern aufgetragen worden, wie hinwiederum, wenn sie die Vormundschaft übernommen hat, und sich wieder ehelicht, der 395. Artikel ihr die Verbindlichkeit auferlegt, ehe der Heirathsakt zu Stande kommt, den Familienrath zusammen zu berufen, mit dem Zusätze, daß sonst ihr zweiter Ehegatte für die Folgen der Vormundschaft verantwortlich sein soll; gleichwie aber dieser Vorschrift ungehindert der Fall sich öfter ereignet, daß die überlebende Ehegattin bei ihrem Eintritt in die zweite Ehe ihre Pflicht zu erfüllen vernachlässigt, so verordnen Wir, daß die Beamten, welchen die Führung der Heiraths-Register anvertraut ist, bei Strafe von 10 Rthlr., eine Wittve nicht ehender zur zweiten Heirath zulassen sollen, bis sie gehörig erwiesen hat, entweder, daß sie kinderlos sei, oder daß sie dem 395. Artikel des Gesetzbuches ein Genüge geleistet habe.

49. Berge den 17. Oktober 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Von allen in die herzoglichen Lande zur Consumtion eingeführt werdenden Colonial-Waaren sollen die, mittelst des kaiserlich französischen Dekretes d. d. Trianon den 5. August 1810, festgesetzten Continental-Abgaben, nach dem desfalls beigefügten Tarife, erhoben, und die dieser Abgabe, durch Einschwarzung oder unrichtige Deklaration, entzogen werdenden Gegenstände konfisziert werden.

50. Im Pallast der Tuilerien den 25. Januar 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König ic.

Nach Einsicht des Artikels 1. des konstitutionellen Akttes (Senatus Consult) vom 13. Dezember 1810 und Unserer Dekrete vom 26. desselben Monates, haben Wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Derjenige Theil des Großherzogthums Berg, welcher zwischen Holland und einer Linie gelegen ist, —

die vom Zusammenflusse der Lippe und des Rheines, vom Rheine (die Lippe aufwärts) bis Haltern, von dort bis zur Ems oberhalb Telgte, und von der Ems bis zur Werra zu ziehen ist —, soll ohne Verzug in Unserem Namen in Besitz genommen werden.

Art. 2. Alle Arten von Steuern in dem vorbezeichneten Gebietsheil sollen, vom 1. Jan. 1811 an, zum Vortheil des kaiserlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 3. S. f. H. der Großherzog von Berg behält als volles Eigenthum und als allodiale und private Güter: Die Schlösser, Parke und Gärten, die Häuser und Gebäude, welche keinem öffentlichem Dienste gewidmet sind, die Wälder, Bäche, Necker, Wiesen und Weiden, die Berg- und Hüttenwerke und überhaupt alle Immobilien ohne Unterscheidung ihres Ursprungs, so wie die nicht feudalen Mobilien und Renten, welche er in dem gedachten Gebietsheile vor seiner Vereinigung mit dem Kaiserreiche besaß.

Art. 4. Der Graf Hadouville Unser Minister zu Frankfurt und Unser Staatsrath Graf Bongnot sind mit Festsetzung der gegenseitigen Grenzen beauftragt; der Graf Hadouville für das Kaiserreich stipulirend, Besitz ergreifend und auf den Grenzen die kaiserlichen Auler aufrichtend, und der Graf Bongnot für das Großherzogthum Berg handelnd.

Art. 5. S. f. H. der Großherzog von Berg wird über die Grafschaft Recklinghausen und über den mit dem Kaiserreiche nicht vereinigten Theil des Amtes Dülmen die Souverainetäts-Rechte ausüben, wie sie im Artikel 26. der Rhein-Bundes-Akte definiert sind.

Art. 6. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Unser Minister Staatssekretair des Großherzogthums Berg sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches nicht gedruckt werden wird, beauftragt.

Bemerkung. In Folge des vorstehenden Dekretes ist durch Beschluß des groß. bergischen Ministers des Innern, d. d. Düsseldorf den 28. Jan. 1811, die Verwaltung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Rheindepartement, Arrondissement Essen, vereinigt, sodann sind in Rücksicht der Justizpflege die beiden in Wirksamkeit erhaltenen Friedensgerichte zu

Necklinghausen und Dorsten dem Hofraths-Dilasterium und dem ersten Senate des Ober-Appellations-Gerichtes zu Düsseldorf untergeordnet, und die Erfüllung dieses Beschlusses dem Präfecten des Rhein-Departements, mit Substitution des Unterpräfecten zu Essen, als Besitzergreifungs-Commissar, übertragen worden. Letzterer vollführte diesen Auftrag am 2. Februar 1811 zu Necklinghausen, und aus seinem von dort aus am 4. ej. m. darüber erstatteten Bericht an den Präfecten des Rhein-Departements werden hier folgende Auszüge mitgetheilt, welche als offizielle historische Notizen über die Verfassung, Verwaltung und Statistik des Bestes Necklinghausen hier, am Schlusse der seiner Legislation unter herzogl. Arenbergischer Hoheit gewidmeten Sammlung, ihre um so angemessenere Stelle finden, als sie, die Unvollständigkeit der vorstehend aufgeführten Gesetzgebung erklärend, über Fortbestand der älteren kurkölnischen, und über Wirkungskraft der ferneren großherzoglich bergischen Legislation einiges Licht verbreiten.

„Was die vormalige (herzogl. Arenbergische) Verfassung der Grafschaft Necklinghausen in Ansehung ihrer Verwaltung betrifft, so war dieselbe zwar dem Namen nach in eine Unterpräfectur und zwei Cantons eingetheilt, jedoch höchst mangelhaft organisiert, indem nirgends, selbst nicht in den Städten ein Municipal-Rath angeordnet war. Die Verwaltungsbezirke der beiden Cantons: Necklinghausen und Dorsten, beschränkten sich auf die beiden gleichgenannten Städte. Die darin angestellten Beamten führten nicht die Prädikate von Maires, sondern in jeder Stadt waren zwei Bürgermeister angeordnet, deren erster die Oberaufsicht über die Polizei überhaupt, und deren zweiter die Unteraufsicht über dieselbe ausübte — (conf. Nr. 24. d. S.). Beide standen unmittelbar unter der Unterpräfectur zu Necklinghausen, welche die landesherrlichen Verordnungen durch dieselben ausführen ließ. In den übrigen Distrikten waren nur sogenannte Gemeinde-Vorsteher angeordnet, an welche die Unterpräfectur unmittelbar verfügte, wodurch die Zahl ihrer Unterbehörden auf mehr als Hundert gesteigert, und der Geschäftsgang weitläufig und unregelmäßig wurde.

„Die der Unterpräfectur unmittelbar vorgesetzte Behörde war der herzogl. Arenbergische Statthalter, Graf von Westerholt-Ogtenberg zu Berge, so wie der Geheime-Rath Daniels in Paris (Geheim-Kanzlei), der mit unumschränkter Vollmacht des Landesherrn versehen war und in dessen Namen alle Bestätigungen erließ.

„Die Steuerverfassung war in Ansehung der Repartition der Steuern wesentlich mangelhaft; die vor der Besitzergreifung des herzoglich Arenbergischen Hauses schon bestandenen Landstände (zwei Körperhaften: Ritterschaft und Städte) bewilligten früherhin die Steuern, wovon das platte Land $\frac{1}{2}$ und die beiden Städte Necklinghausen und Dorsten zusammen $\frac{1}{2}$ trugen. Nach dieser im Jahr 1806 aufgelöseten Verfassung besteht kein Kataster zur Umlage der Steuern; dieselben wurden nach einer alten unvollständigen Heberolle, worin jeder Hof oder Kotten unter einer Nummer aufgeführt ist, erhoben und nach Maßgabe der Bedürfnisse umgelegt; eine solche Umlage (Schätzung, Einheit der Quotisation) betrug 3789 Rthlr. 254 Stüber Steuer-Kurs (24 fl. Fuß), und wurde im Jahre 1810 zwölfmal umgelegt. Die Entrichtungspflichtung der umgelegten Steuern wurde in den Kirchen bekannt gemacht, die Erhebung derselben von 114 Unterempfängern bewirkt, und von diesen der Ertrag an die General-Steuer-Kasse abgeführt. Von diesen Steuern bezog der Landesherr nichts; sie wurden zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, als: Zinsen der Landeschulden, Pensionen, Gehälter der Beamten und Kanzlei-Verordnungen der Behörden, Wegebau-Kosten, Militärausgaben und Kosten des Feld-Contingentes, Kammerzieler zu Wehlar, &c. — nach einem besfalligen Etat verwendet.

„Die dem Landesherrn ausschließlich gewidmeten Einkünfte der Domainen und Nebenben der Hoheitsrechte (p. m. 12000 Rthlr.) flossen in eine besondere Domainen-Kasse.

„Außer letzterer und der General-Steuerkasse bestand noch eine besondere, durch Abgaben von Erbschaften und Immobilär-Veräußerungen (conf.

„Nr. 27. d. S.) alimentirte Schulrentigungs-Kasse,
 „deren Einnahmen zur Abtragung der Landes-Schul-
 „den verwendet wurden.

„Zusolge der Schulden-Etats haften:

	an Kapital.	an jährl. Zinsen u.	
	Rth.	Flor.	Rth. Flor.
„a. auf d. Stadt Recklinghausen	71118	9	2560 11
„b. auf einmal	9778	—	413 7½
d. St. ferner	2370	20	105 19
Dor- fobann ohne Kapital- sten und Ursprungan- gabe	—	—	381 41½
„und endlich c. auf der soge- „nannten Bestischen Steuer			
„Rezeptur	169373	56½	6957 31

„Die jüngste im Jahre 1807 vorgenommene Volks-
 „zählung in der Grafschaft Recklinghausen weist eine
 „Bevölkerung von 30270 Seelen, auf einem Flächen-
 „raum von 7½ □Meilen, nach, und war der im Jahr
 „1796 zuletzt aufgenommene Viehbestand: 18206
 „Stück Hornvieh, 4048 Pferde, 14819 Stück Woll-
 „vieh und 5148 Schweine. Die vorzüglichsten Lan-
 „desprodukte sind: Kornfrüchte aller Art und Heu.“

Verzeichniß

von Rescripten, Instruktionen und sogenannten Ge-
 meinen Bescheiden der Herzoglich Arenbergischen
 Staatsgewalten vom 19. September 1809
 bis 20. Dezember 1810,

welche in nachstehender Ordnung, in einem, im Archive
 des hohen Revisions- und Kassationshofes für die Rhein-
 provingen zu Berlin, vorhandenen Bande, zum Theil in
 Urschrift und zum Theil in beglaubigten Abschriften,
 enthalten sind.

(conf. die Bemerk. ad Nr. 34. d. S.)

Nr. 1. Paris den 19. September 1809.

Herzogl. Geheime Kanzlei.

Instruktion (in 24 §§.) für den Präsidenten des
 Appellationsgerichts, für jene der Distriktsgerichte, für
 den General-Prokurator und resp. die Prokuratoren;
 über die ihnen, jedem ins besondere und gemeinschaftlich,
 so wie unter Konkurrenz der Gerichtshöfe, zustehenden
 und obliegenden Befugnisse, in Rücksicht der Aufsicht
 des Justizwesens, der Verwaltung der Gerechtigkeit, der
 Handhabung der Gesetze, und der Verbesserung und Vervoll-
 kommenung derselben. (NB. ist gezeichnet: Daniels u. Stod.)

2. Recklinghausen den 4. Oktober 1809.

Provisorisches Dienstreglement (in 47 §§.)
 über die Rechte und Pflichten der Präsidenten und Rich-
 ter, Secrétaire u. Registratoren, über Zeit und Dauer der
 öffentlichen Audienzen, Führung der Register und Pro-
 tokolle, und über den Mechanismus des Justiz-Dienstes.
 (NB. ist vom Appellat.-Ger.-Präsidenten und vom General-
 Prokurator erlassen.)

3. Recklinghausen den 5. Oktober 1809.

Gemeiner Bescheid des Appell. Gerichts (in
 26 §§. über die Behandlung der bei den vorherigen Ge-